



NetzDG Transparenzbericht

Juli 2023 (Berichtszeitraum 1. Januar - 30. Juni 2023)

1. ALLGEMEINE AUSFÜHRUNGEN

Allgemeine Ausführungen dazu, welche Anstrengungen der Anbieter des sozialen Netzwerks unternimmt, um strafbare Handlungen auf den Plattformen zu unterbinden.

Meta Platforms Ireland Limited, welche das soziale Netzwerk Facebook für Nutzer*innen in Deutschland bereitstellt, möchte eine sichere Plattform bieten, der die Menschen vertrauen und auf der sie sich frei äußern können. Dabei erlauben wir Nutzer*innen jedoch nicht, Inhalte zu posten, die rechtswidrig sind oder zu kriminellm Verhalten anregen. Auch jegliche Art von Bullying oder Belästigung ist nicht gestattet. Um diese Balance zu halten, nutzen wir einen vielschichtigen Ansatz zur Bekämpfung potenziell strafbarer Handlungen bzw. schädlicher Aktivitäten auf der Facebook-Plattform.

Zum einen haben wir weltweit gültige Gemeinschaftsstandards definiert, die festlegen, was auf Facebook zulässig ist und was nicht, und die in vielen Fällen abdecken, was gemäß deutschem Recht rechtswidrig ist. Diese Standards gelten für Inhalte auf der ganzen Welt und sind von entscheidender Bedeutung für den Schutz der freien Meinungsäußerung sowie der persönlichen Sicherheit auf Facebook. Unsere Gemeinschaftsstandards verbieten eine Vielzahl von anstößigen bzw. schädlichen Inhalten, zum Beispiel Inhalte, die:

- gewalttätiges und kriminelles Verhalten fördern,
- die Sicherheit Anderer bedrohen,
- als Hassrede gelten,
- als drastische Gewaltdarstellung gelten,
- als Spam eingestuft werden,
- als Mobbing oder Belästigung eingestuft werden.

Die [Gemeinschaftsstandards](#) werden durch ein globales Team erstellt, dessen Mitglieder eine Vielzahl unterschiedlicher Fachgebiete abdecken. Dazu gehören Expert*innen in den Bereichen Kindersicherheit, Hassrede und Terrorismus. Dieses Team wird regelmäßig von externen Expert*innen und Organisationen beraten, um eine Balance aus unterschiedlichen Sichtweisen zu den Themen Meinungsfreiheit und



Sicherheit zu wahren und die Auswirkungen unserer Richtlinien auf verschiedene Personengruppen weltweit besser zu verstehen. Unsere Prüfer*innen setzen diese Standards mithilfe umfassender Richtlinien durch, die sicherstellen, dass die Entscheidungen so konsistent wie möglich getroffen werden. Dabei ist zu beachten, dass eine Gemeinschaftsstandards-Meldung nicht dazu führt, dass wir den Inhalt einer rechtlichen Prüfung unterziehen. Wir prüfen entsprechend der Gemeinschaftsstandards-Meldung eine Verletzung unserer Gemeinschaftsstandards. Wir stellen separate Meldemechanismen bereit, mit denen Nutzer*innen Inhalte melden können, die ihrer Ansicht nach gegen nationales Recht verstoßen (siehe dazu nachfolgend im Detail).

Angemeldete Facebook-Nutzer*innen können Verstöße gegen die Gemeinschaftsstandards auf verschiedene Arten melden, u. a. über ein Auswahlmenü, das zu jedem Inhalt angezeigt wird. Wir prüfen Inhalte (automatisiert oder manuell), die über diese Tools gemeldet werden, um festzustellen, ob die gemeldeten Inhalte gegen unsere Gemeinschaftsstandards verstoßen. Wenn dies der Fall ist, entfernen wir den gemeldeten Inhalt. Darüber hinaus setzen wir Technologie ein, um dabei zu helfen, potenziell gegen die Gemeinschaftsstandards verstößende Inhalte zu erkennen, bevor Menschen diese sehen und uns melden (siehe Abschnitt 2 für Details hierzu).

Zum anderen stellen wir verschiedene Möglichkeiten bereit, mit denen Personen Inhalte melden können, die nach ihrer Ansicht gegen nationales Recht verstoßen. Wenn uns ein Inhalt auf Facebook wegen Verstoßes gegen deutsches Recht gemeldet wird, er aber nicht gegen unsere Gemeinschaftsstandards verstößt, können wir den Zugang zu dem Inhalt in Deutschland sperren. Personen in Deutschland können verschiedene Kanäle zur Meldung vermeintlicher Verstöße gegen deutsches Recht nutzen, so zum Beispiel:

- Das [NetzDG-Beschwerdeformular](#) – Mithilfe dieses Formulars können Personen in Deutschland Inhalte melden, die nach ihrer Ansicht gegen eine oder mehrere der im NetzDG aufgeführten Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs verstoßen (für weitere Informationen zu diesem Formular siehe Abschnitt 3 dieses Transparenzberichts).
- Die [Meldeformulare für Verletzungen geistiger Eigentumsrechte](#) – Diese Formulare erlauben es Rechteinhabern und deren autorisierten Vertretern, Inhalte zu melden, die nach ihrer Ansicht Urheberrechte oder Markenrechte verletzen.
- Das [Formular zum Melden von Verleumdung](#) – Mit diesem Formular können Betroffene und bestimmte autorisierte Vertreter Inhalte melden, die ihrer Ansicht nach diffamierenden Charakter haben. Dies umfasst auch Inhalte, die unwahre Tatsachenbehauptungen darstellen, welche zu einer Rufschädigung führen. Wenn Personen Deutschland als das Land auswählen, für das sie Rechte geltend machen wollen, werden sie auf die Option hingewiesen, ihre Beschwerde stattdessen über unser NetzDG-Beschwerdeformular zu übermitteln, wenn es sich ihrer Ansicht nach bei dem Inhalt um Beleidigung, üble Nachrede oder Verleumdung im strafrechtlichen Sinne handelt.
- Das [Antragsformular zur Entfernung von Inhalten aufgrund von Rechtsverstößen](#) – Mit diesem Formular können Personen in den Mitgliedstaaten der Europäischen



Union Inhalte melden, die ihrer Ansicht nach ihre Persönlichkeitsrechte verletzen oder gegen national geltendes Recht verstoßen. Wenn Personen Deutschland als das Land auswählen, für das sie Rechte geltend machen wollen, erhalten sie zunächst die Möglichkeit, eine Beschwerde über unser NetzDG-Beschwerdeformular einzureichen. Entscheiden sie sich dagegen, gelangen sie zu den übrigen oben genannten Formularen sowie zu einem separaten Formular für das Recht auf Datenschutz/Löschung. Zudem bietet das Formular Personen die Möglichkeit, Inhalte zu melden, die ihrer Ansicht nach gegen andere Gesetze verstoßen und nicht von den oben genannten Kategorien abgedeckt sind.

2. VERFAHREN ZUR AUTOMATISIERTEN ERKENNUNG VON INHALTEN, DIE ENTFERNT ODER GESPERRT WERDEN SOLLEN

Art, Grundzüge der Funktionsweise und Reichweite von gegebenenfalls eingesetzten Verfahren zur automatisierten Erkennung von Inhalten, die entfernt oder gesperrt werden sollen, einschließlich allgemeiner Angaben zu verwendeten Trainingsdaten und zu der Überprüfung der Ergebnisse dieser Verfahren durch den Anbieter, sowie Angaben darüber, inwieweit Kreise der Wissenschaft und Forschung bei der Auswertung dieser Verfahren unterstützt werden und diesen zu diesem Zweck Zugang zu Informationen des Anbieters gewährt wurde.

2A. ART, FUNKTIONSWEISE UND REICHWEITE DER AUTOMATISIERTEN ERKENNUNG VON INHALTEN, DIE ENTFERNT ODER GESPERRT WERDEN SOLLEN

Zur Durchsetzung unserer Gemeinschaftsstandards setzen wir eine Kombination aus menschlicher Prüfung und Technologie ein (siehe schon Abschnitt 1). Jeden Tag entfernen wir Millionen von unzulässigen Inhalten und Konten von Facebook und Instagram. In den meisten Fällen geschieht dies automatisch mithilfe von Technologie wie künstlicher Intelligenz, die im Hintergrund arbeitet, um Inhalte zu erkennen und zu entfernen, die gegen die Gemeinschaftsstandards verstoßen. In anderen Fällen wählt unsere Technologie Inhalte für eine menschliche Überprüfung aus. Unsere Review-Teams prüfen eine Mischung aus den in Abschnitt 1 beschriebenen Nutzer*innen-Meldungen und Beiträgen, die von unseren Systemen künstlicher Intelligenz identifiziert wurden. Ferner unterstützt unsere Technologie die Review-Teams auch, die kritischsten zu prüfenden Inhalte nach Schweregrad, Viralität und Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes zu priorisieren. Unsere Prüfsysteme verwenden Technologien, um Inhalte mit hohem Schweregrad, die Schaden abseits des Internets anrichten können (etwa Beiträge im Zusammenhang mit Terrorismus und Selbstmord), sowie virale Inhalte, die sich schnell verbreiten und eine große Reichweite haben könnten, zu priorisieren, um so viel Schaden wie möglich zu verhindern.

Unsere Technologie ist darauf ausgerichtet, Verstöße gegen unsere Gemeinschaftsstandards zu erkennen. Sie ist nicht darauf ausgerichtet, rechtswidrige



Inhalte im Sinne von § 1 Abs. 3 NetzDG unmittelbar zu erkennen, auch wenn es selbstverständlich Überschneidungen zwischen unzulässigen Inhalten im Sinne unserer Gemeinschaftsstandards und rechtswidrigen Inhalten im Sinne von § 1 Abs. 3 NetzDG gibt (z. B. im Bereich der Hassrede). Zur Erkennung von Verstößen gegen die Gemeinschaftsstandards werden in erster Linie drei Techniken eingesetzt.

- Erstens begrenzen wir die Geschwindigkeit, mit der Konten Aktionen, inklusive des Postens von Beiträgen, auf unserer Plattform durchführen können (Rate Limits), um den Einsatz von Bots zu verhindern.
- Zweitens verwenden wir eine Abgleichtechnologie, die identische oder nahezu identische Kopien von URLs, Text, Bildern, Audio- und Videobeiträgen identifiziert, die wir zuvor als Verstoß gegen unsere Gemeinschaftsstandards identifiziert haben. Diese Abgleichtechnologie kann auch dann funktionieren, wenn der zu untersuchende Inhalt geringfügige Unterschiede zum ursprünglichen Inhalt aufweist. Wenn sich aus dem Abgleich ergibt, dass ein Inhalt identisch oder nahezu identisch mit einem vorigen Verstoß ist, entfernen wir den Inhalt typischerweise. Diese Technologie wird manchmal als Content Hashing oder Content Digital Fingerprinting bezeichnet.
- Schließlich verwenden wir auch künstliche Intelligenz im engeren Sinne (d. h. maschinelles Lernen (Machine Learning) und regelbasierte Systeme, im Folgenden: künstliche Intelligenz, KI), und zwar auf zweierlei Weise: Wie bei der Abgleichtechnologie entfernt die künstliche Intelligenz einen Inhalt typischerweise, wenn sie sich sicher genug ist, dass er gegen unsere Gemeinschaftsstandards verstößt. Wir verwenden künstliche Intelligenz außerdem, um auf der Grundlage von Schweregrad, Viralität und Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes die Inhalte für die menschliche Überprüfung auszuwählen. Wie die Abgleichtechnologie wird auch die künstliche Intelligenz für URLs, Text, Bilder, Audio und Videos eingesetzt. Anders als Technologien, die nur Verstöße abgleichen können, die sie bereits gesehen haben, hat künstliche Intelligenz das Potenzial, auch bestimmte Verstöße zu erkennen, die sie noch nie gesehen hat.

Wir setzen unsere Technologie bei Inhalten, die für alle Nutzer*innen zugänglich sind, in allen Bereichen der Facebook-Plattform und für praktisch sämtliche Verstöße gegen unsere Gemeinschaftsstandards ein. Da sich die Erwartungen der Nutzer*innen je nach Produktbereich und Publikumsgröße (z. B. Gruppen, Freunde) verändern, begrenzen wir den Kreis der Richtlinien, die mit automatisierten Mitteln durchgesetzt werden, nach ihrem Schweregrad.

2B. VERWENDETE TRAININGSDATEN

Rate Limits: Wir legen unsere Begrenzungen der Geschwindigkeit (Rate Limits) fest, indem wir beobachten, wie Menschen die Facebook-Plattform nutzen, und dann konservative Grenzwerte festlegen, die es uns ermöglichen, gegen die schwerwiegendsten Botverhalten vorzugehen. Diese Grenzwerte sind gleichzeitig so gestaltet, dass eine zulässige Nutzung nur sehr selten beeinträchtigt wird.



Abgleichtechnologie: Unsere Listen bekannter verletzender Inhalte, die der Abgleichtechnologie zugrunde liegen, werden typischerweise dann erstellt, wenn der gleiche Inhalt von unseren menschlichen Prüfer*innen mehrfach als unzulässig eingestuft wurde.

Maschinelles Lernen (Machine Learning): Die Entwicklung von Techniken zum Trainieren von Machine-Learning-Modellen ist ein sich schnell entwickelnder Forschungsbereich in Industrie und Wissenschaft. Meta verwendet hauptsächlich zwei Techniken, um seine Machine-Learning-Modelle zu trainieren.

Die erste Technik ist gemeinhin unter der Bezeichnung „überwachtes Lernen“ bekannt. Meta verwendet für das Training seiner überwachten Modelle zur Inhaltsmoderation Varianten der gleichen allgemeinen Technik. Wir wählen eine statistische Zufallsstichprobe aller Inhalte aus, die von den Nutzer*innen angesehen wurden (dies ist die gleiche Methode, die wir zur Berechnung der von uns veröffentlichten Messungen der Verbreitung von Verstößen verwenden) oder eine statistische Zufallsstichprobe aus allen Meldungen, die wir von Nutzer*innen erhalten. Die ausgewählten Inhalte werden von menschlichen Prüfer*innen entweder als unbedenklich oder als Verstoß gegen einen oder mehrere unserer Gemeinschaftsstandards eingestuft. Im Rahmen dieses Vorgangs kann derselbe Inhalt zur Qualitätskontrolle mehrfach überprüft werden. Anschließend kombinieren wir diese Beispiele für unbedenkliche und verletzende Inhalte als Input für unsere Trainingsalgorithmen für maschinelles Lernen. Das Ergebnis dieser Trainingsalgorithmen ist ein Modell, das auch als „Classifier“ bezeichnet wird. Wir können diesen Classifier dann einsetzen, um festzustellen, ob ein Beitrag wahrscheinlich gegen unsere Gemeinschaftsstandards verstößt.

Die zweite Technik wird als „selbstüberwachtes Lernen“ bezeichnet. Bei dieser Trainingstechnik entfernt das Machine-Learning-Modell ein Wort aus einem Satz und prüft dann, ob es das fehlende Wort vorhersagen kann. Es handelt sich hierbei um eine erst vor Kurzem entwickelte Technik, die Meta in begrenzteren Rahmen verwendet, vor allem zum Trainieren von Machine-Learning-Modellen für die Auswertung von Sprache.

2C. ÜBERPRÜFUNG DER ERGEBNISSE

Zur Sicherstellung und Verbesserung der Qualität der vorstehend beschriebenen Technologien (d. h. wie präzise sie Verstöße gegen unsere Gemeinschaftsstandards erkennen) gibt es laufende Qualitätsprüfverfahren. Meta verwendet einander überschneidende Techniken und Systeme, um insgesamt eine hohe Präzision unserer automatisierten Inhaltsmoderation zu gewährleisten.

Bevor wir neue Rate Limits, Abgleichtechnologien oder künstliche Intelligenz endgültig einführen, verwenden wir die Technologie nur, um das zu protokollieren, was sie entfernt *hätte*, nicht für die tatsächliche Entfernung des Inhalts. Im Anschluss setzen wir menschliche Prüfer*innen ein, um den Grad der Präzision anhand von Echtzeit-Inhalten zu bestimmen (und nicht nur anhand von Inhalten aus der Vergangenheit, wie



wir es beim Training der Technologie getan haben). Die Technologie ist oft in der Lage, einen höheren Präzisionsgrad zu erreichen als menschliche Prüfer*innen.

Nach der Einführung von Rate Limits, Abgleichtechnologien oder künstlicher Intelligenz überwachen wir die Anzahl der Entfernungen und der Widersprüche durch den/die Nutzer*in, der/die den Inhalt gepostet hat, sowie den Anteil erfolgreicher Widersprüche. Falls irgendeine der von uns überwachten Kennzahlen Auffälligkeiten zeigt, führen unsere Entwicklungsteams eine Untersuchung durch. Bei Rate Limits prüfen die Entwickler*innen, ob die Beschränkung dafür sorgt, dass Botverhalten unterbunden wird. Wenn ein Eintrag in unserer Liste der Inhalte, die bekanntermaßen gegen die Gemeinschaftsstandards verstoßen, auffällige Signale zeigt, überprüfen wir den Eintrag erneut, um zu verifizieren, dass er gegen unsere Gemeinschaftsstandards verstößt. Wenn eines unserer KI-Tools auffällige Signale zeigt, senden wir entweder eine Stichprobe der aktuellsten Ergebnisse dieses Tools an menschliche Prüfer*innen zu einer erneuten Prüfung des Präzisionsgrads oder wir stellen das Tool ab.

Darüber hinaus werden viele unserer Machine-Learning-Classifiers nach jeder menschlichen Überprüfung im Rahmen unseres Systems zur Reduzierung der Verbreitung unzulässiger Inhalte (severity weighted viewership prevalence reduction system) automatisch auf ihre Präzision geprüft, unter Verwendung eines sogenannten ["mehrarmiger Bandit-Algorithmus"](#) (multi armed bandit algorithm). Diese Überprüfung der Classifier ist ein Beispiel für die generelle Feedback-Schleife zwischen menschlicher Prüfung und Technologie. Die Entscheidungen, die menschliche Prüfer*innen bei der Kennzeichnung von Inhalten treffen, werden benutzt, um unsere Technologie zu trainieren und zu verbessern. Im Rahmen dieses Vorgangs kennzeichnen die Review-Teams manuell die jeweilige Richtlinie, die ihrer Entscheidung zugrunde liegt, also die Richtlinie, gegen die der Inhalt, das Konto oder das Verhalten verstößt. Dies trägt bei zur Qualitätsverbesserung unserer KI-Algorithmen und der für unsere Abgleichtechnologie verwendeten Listen bekannter gegen die Gemeinschaftsstandards verstoßender Inhalte.

Bei unseren automatischen Entfernungen vermeiden wir Diskriminierung vor allem durch Qualitätskontrollen, um die Einhaltung unserer Gemeinschaftsstandards zu gewährleisten. Unsere Gemeinschaftsstandards vermeiden Diskriminierung durch Prozesse wie die bereits in Abschnitt 1 beschriebene Konsultation von Stakeholdern und eine umfassende Analyse unserer internen Signale. Zu unseren internen Signalen gehören Nutzer*innenanalysen, groß angelegte Umfragen unter unseren Nutzer*innen und detaillierte Analysen dessen, was unsere Nutzer*innen über die in Abschnitt 1 beschriebenen Mechanismen melden. Unsere Konsultation von Stakeholdern umfasst die aktive Einbindung von Nichtregierungsorganisationen, Regierungen, einzelnen Aktivist*innen und der Wissenschaft.

Neben der Einhaltung unserer Gemeinschaftsstandards verfügen wir über ein Responsible AI-Team (Team für verantwortungsbewusste künstliche Intelligenz) – ein multidisziplinäres Team aus Ethiker*innen, Sozial- und Politikwissenschaftler*innen, Politikexpert*innen und KI-Forscher*innen sowie -Ingenieur*innen. Das übergeordnete Ziel dieses Teams besteht darin, Richtlinien, Tools und Prozesse zu entwickeln, um Fragen der KI-Verantwortlichkeit anzugehen und dazu beizutragen, dass diese



systemischen Ressourcen für Meta umfassend verfügbar sind. Auf diese Weise wollen wir den mit dem Einsatz von künstlicher Intelligenz in Meta-Technologien verbundenen Fragen hinsichtlich Fairness und Inklusion begegnen. Schließlich hat das unabhängige [Oversight Board](#) die Möglichkeit, Empfehlungen zur Durchsetzung unserer Richtlinien abzugeben, die auch die automatisierte Durchsetzung betreffen können.

2D. UNTERSTÜTZUNG UND ZUGANG FÜR KREISE DER WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Meta ist davon überzeugt, dass Offenheit und Kooperation mit Kreisen der Wissenschaft die Forschung und Entwicklung anregen, neue Wege zur Erkennung und Vermeidung gefährlicher Inhalte eröffnen und zum Schutz der Nutzer*innen beitragen. Wir arbeiten mit diesen Kreisen auf verschiedene Weise zusammen – im Rahmen der Beschränkungen zum Schutz der Daten unserer Nutzer*innen. Wir zeigen bei unserer Moderation von Inhalten in drei wichtigen Punkten Offenheit und Transparenz: (1) den Algorithmen, (2) den individuellen Ergebnissen dieser Algorithmen und (3) den Gesamtergebnissen unserer Bemühungen zur Inhaltsmoderation.

Seit der Gründung unseres Facebook KI-Forschungslabors (Facebook AI research (FAIR) lab) (heute: Meta AI) im Jahr 2013 haben wir uns zu einem Open-Science-Ansatz verpflichtet. Unser Forschungsmodell dreht sich um die Veröffentlichung von Quellcode und Methoden, die Zusammenarbeit mit anderen Forscher*innen aus Industrie und Wissenschaft und um die Schaffung offener Benchmarks und Challenges. Darüber hinaus veröffentlichen uns angegliederte Forscher*innen häufig die Ergebnisse unserer Quellcodes und Methoden angewendet auf unseren Plattformen. Hier einige Beispiele unserer Methoden und Technologien, die in den letzten Jahren veröffentlicht wurden:

- [XLM-R](#), [Linformer](#) und [RoBERTa](#): Wir haben unsere Modelle und unseren Code als Open Source zur Verfügung gestellt, sodass die Forschungsgemeinde unsere Machine-Learning-Modelle zum Verständnis natürlicher Sprache, insbesondere solche mit mehrsprachigem Sprachverständnis, bewerten kann.
- [Faiss](#), [PDQ](#) und [TMK+PDQE](#): Wir haben unsere Forschung veröffentlicht und den Code für drei unserer Algorithmen freigegeben, die für den Abgleich identischer und nahezu identischer Inhalte mit bereits bekannten Foto- und Videoinhalten eingesetzt werden.
- [CLARA](#) (Confidence of Labels and Raters): Wir haben die Methodik und Evaluierung veröffentlicht, die wir zur Verbesserung der Präzision der Einstufungen menschlicher Prüfer*innen einsetzen.

Informationszugang zum Zwecke der Auswertung der Verfahren zur automatisierten Erkennung von Inhalten speziell auf Grundlage des neuen § 5a Abs. 2 NetzDG wurde im Berichtszeitraum nicht gewährt.

Unabhängig davon unterhält Meta die [Facebook Open Research and Transparency \(FORT\)-Initiative](#), eine Forschungs- und Transparenzinitiative, die unabhängigen Forscher*innen den kontrollierten Zugang zu Datensätzen ermöglicht, die sich auf



Themen wie Werbeanzeigen-Targeting, Teilen von URLs, gesellschaftliches Engagement und weitere Themen beziehen. Der Datensatz zum Teilen von URLs kann von Forscher*innen möglicherweise zu einem gewissen Grad dazu genutzt werden, potenzielle Lücken in unseren Gemeinschaftsstandards und deren Durchsetzung zu identifizieren, einschließlich der automatisierten Durchsetzung.

Wir veröffentlichen unsere Gesamtzahlen zur Durchsetzung von diversen Bereichen der Facebook-Gemeinschaftsstandards und der Instagram-Gemeinschaftsrichtlinien in unserem vierteljährlichen [Bericht zur Durchsetzung der Gemeinschaftsstandards](#) (Community Standards Enforcement Report (CSER)). Darüber hinaus veröffentlichen wir für viele Verstöße Ergebnisse von Messungen der Verbreitung. Diese Verbreitungsmessung zeigt an, wie viele Aufrufe unzulässiger Inhalte wir nicht verhindert haben – entweder weil wir nicht früh genug gegen die Verstöße vorgegangen sind oder weil sie uns auf Facebook oder Instagram gänzlich entgangen sind. Nähere Angaben zur Messung der Verbreitung sind [hier](#) verfügbar. Allerdings ist Transparenz nur dann hilfreich, wenn die von uns zur Verfügung gestellten Informationen relevant und präzise sind. Im Zusammenhang mit dem Bericht zur Durchsetzung der Gemeinschaftsstandards bedeutet dies, dass die von uns berichteten Kennzahlen auf einer soliden Methodik beruhen und präzise widerspiegeln, was auf unserer Plattform passiert. Zu diesem Zweck haben wir mit internationalen Expert*innen für Messung, Statistik, Recht, Wirtschaft und Governance zusammengearbeitet, damit diese eine unabhängige, öffentliche Bewertung darüber abgeben, ob die von uns in dem Bericht zur Durchsetzung der Gemeinschaftsstandards angegebenen Kennzahlen präzise und nützliche Messgrößen darstellen für die Herausforderungen im Zusammenhang mit unserer Inhaltsmoderation und den von uns ergriffenen Maßnahmen zu deren Bewältigung. Die Expert*innen waren sich weitgehend einig, dass wir die richtigen Kennzahlen analysieren, und sie haben einige Empfehlungen zu Verbesserungen abgegeben. Der vollständige Bericht ist [hier](#) verfügbar.

Im August 2020 haben wir uns außerdem verpflichtet, eine unabhängige Bewertung unseres Berichts zur Durchsetzung der Gemeinschaftsstandards durch Dritte vornehmen zu lassen und zu veröffentlichen. Im letzten Jahr sind wir dieser Verpflichtung durch [Veröffentlichung der unabhängigen Ergebnisse von EY](#) nachgekommen.

3. BESCHWERDEMECHANISMEN/ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN

Darstellung der Mechanismen zur Übermittlung von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte, Darstellung der Entscheidungskriterien für die Entfernung und Sperrung von rechtswidrigen Inhalten und Darstellung des Prüfungsverfahrens einschließlich der Reihenfolge der Prüfung, ob ein rechtswidriger Inhalt vorliegt oder ob gegen vertragliche Regelungen zwischen Anbieter und Nutzer*in verstoßen wird.

Wenn jemand der Ansicht ist, dass Inhalte auf Facebook gemäß einer oder mehrerer der im NetzDG aufgeführten Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs rechtswidrig sind, kann die Person diese Inhalte über das [NetzDG-](#)



[Beschwerdeformular](#) von Facebook melden. Dieses Formular ist ausschließlich für Beschwerden wegen Verstößen gegen die im NetzDG aufgeführten Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs vorgesehen und steht seit dem 1. Januar 2018 für Nutzer*innen in Deutschland zur Verfügung.

Das NetzDG-Beschwerdeformular ist über einen Link, der neben dem Inhalt auf der Facebook-Plattform verfügbar ist, erreichbar.

Damit wir NetzDG-Beschwerden korrekt bewerten und § 2 des NetzDG (die „Berichtspflicht“) erfüllen können, erscheint die Aufforderung, folgende Informationen in unserem NetzDG-Beschwerdeformular anzugeben:

- vollständige Kontaktinformationen, einschließlich der Angabe, ob der/die Beschwerdeführer*in eine Beschwerdestelle im Sinne des NetzDG ist und/oder den Inhalt im Auftrag eines/einer Mandant*in meldet,
- den/die Paragraphen des deutschen Strafgesetzbuchs, der/die angeblich durch den gemeldeten Inhalt verletzt wird/werden,
- die Gründe, warum diese Aussagen oder Bilder angeblich „rechtswidrig“ im Sinne des NetzDG sind,
- ggf. eine gerichtliche Entscheidung.

Da Nutzer*innen das Beschwerdeformular direkt von einem Inhalt aus erreichen können, ist es nicht notwendig, Links zum gemeldeten Inhalt oder Kontaktinformationen (sofern der/die meldende Nutzer*in bei seinem/ihrer Facebook-Konto angemeldet ist) anzugeben. Die entsprechenden Felder werden automatisch ausgefüllt. In dem Beschwerdeformular wird außerdem deutlich hervorgehoben, welche Informationen optional abgefragt werden.

Alle Nutzer*innen in Deutschland (also sowohl registrierte als auch nicht registrierte Nutzer*innen) können das NetzDG-Beschwerdeformular auch auf anderem Wege erreichen. Eine Möglichkeit dafür ist, auf der Facebook Startseite auf den Link „NetzDG/UrhDaG/Ranking der Inhalte“ zu klicken, und im Abschnitt „Netzwerkdurchsetzungsgesetz („NetzDG“)" den Link „Meldung einreichen“ anzuklicken. Ein weiterer Weg führt über Facebook's [NetzDG-Hilfebereich-Seite](#), die darüber informiert, wie man NetzDG-Beschwerden einreichen kann. Auf dieser Seite kann man unser Beschwerdeformular erreichen, indem man auf „Meldung einreichen“ klickt. Diese NetzDG-Hilfebereich-Seite kann über einen Link im bereits genannten Abschnitt „Netzwerkdurchsetzungsgesetz“ („NetzDG“)“ sowie im [Facebook-Hilfebereich](#) unter dem Tab „Inhalte melden und Richtlinien“, Unterpunkt „Netzwerkdurchsetzungsgesetz („NetzDG“)“ gefunden werden. Ansonsten ist sie über die Hilfebereich-Suchleiste zu finden.

Das über die im vorstehenden Absatz genannten Wege zur Erreichung des NetzDG-Beschwerdeformulars erreichbare Beschwerdeformular ist an das direkt am Inhalt zugängliche Formular angeglichen. Der einzige Unterschied besteht darin, dass Nutzer*innen, die eine Beschwerde nicht über das direkt am Inhalt verfügbare NetzDG-Beschwerdeformular einreichen, (zusätzlich zu den vorgenannten Punkten) gebeten



werden, den Link zu dem konkreten Inhalt auf Facebook, der Gegenstand der Beschwerde ist, anzugeben.

Sobald jemand das NetzDG-Beschwerdeformular (über einen der zuvor beschriebenen Wege) ausgefüllt hat und auf „Senden“ klickt, erhalten wir die Beschwerde automatisch über ein internes Prüf-Tool, ohne dass eine weitere Handlung des/der Beschwerdeführer*in erforderlich ist. Wir verfolgen dann einen zweistufigen Ansatz zur Überprüfung von Inhalten, die uns über das NetzDG-Beschwerdeformular gemeldet werden. Zunächst prüfen wir den gemeldeten Inhalt auf eine Verletzung unserer Gemeinschaftsstandards hin. Wenn er gegen unsere Gemeinschaftsstandards verstößt, stellen wir sicher, dass er weltweit von der Facebook-Plattform entfernt wird. Wenn der gemeldete Inhalt nicht gegen unsere Gemeinschaftsstandards verstößt, prüfen wir anschließend anhand der in der Beschwerde bereitgestellten Informationen seine Rechtmäßigkeit. Konkret prüfen wir, ob der gemeldete Inhalt gegen die entsprechenden im NetzDG aufgeführten Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs verstößt. Wenn wir den gemeldeten Inhalt als rechtswidrig im Sinne des NetzDG erachten, sperren wir den Zugang zu dem Inhalt in Deutschland (siehe Abschnitt 5 für weitere Informationen zu unserem Umgang mit NetzDG-Beschwerden). Außerdem kommunizieren wir mit dem/der Beschwerdeführer*in, um ihm/ihr Updates zu seiner/ihrer Beschwerde zu geben, ggf. zusätzliche Informationen anzufordern und ihn/sie über unsere Entscheidung zu informieren, sobald wir die Überprüfung der Beschwerde abgeschlossen haben (siehe Abschnitt 10 für weitere Informationen hierzu).

4. BESCHWERDEAUFKOMMEN

Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Beschwerden über rechtswidrige Inhalte, aufgeschlüsselt nach Beschwerden von Beschwerdestellen und Beschwerden von Nutzer*innen und nach dem Beschwerdegrund.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Anzahl der zwischen 1. Januar 2023 und 30. Juni 2023 über Facebooks NetzDG-Beschwerdeformular übermittelten Beschwerden. Pro NetzDG-Beschwerde kann grundsätzlich nur ein Inhalt gemeldet werden. In einigen Fällen führen Nutzer*innen jedoch mehrere Inhalte in einer einzigen NetzDG-Beschwerde an (z. B. durch Nennung mehrerer URLs in einem Anhang, der zur Beschwerde hochgeladen wurde). Die in den nachfolgenden Tabellen dargestellten Zahlen beziehen sich auf übermittelte Beschwerden und nicht auf einzelne in den Beschwerden beanstandete Inhalte. Erwähnenswert ist, dass im Zeitraum zwischen 1. Januar 2023 und 30. Juni 2023 124.597 NetzDG-Beschwerden eingegangen sind, in denen insgesamt 158.680 Inhalte genannt wurden. Wenn uns ein und derselbe Inhalt mehrfach gemeldet wurde, haben wir ihn als einen Inhalt gezählt.

Die Tabellen enthalten zwei unterschiedliche Kategorien von Zahlen:

4A. NETZDG-BESCHWERDEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH ART DES/DER BESCHWERDEFÜHRER*IN

- In diesem Abschnitt ist die Anzahl der Beschwerden nach Beschwerden von Beschwerdestellen und von Nutzer*innen aufgeschlüsselt.

Tabelle 1. NetzDG-Beschwerden, aufgeschlüsselt nach Art des/der Beschwerdeführer*in

Beschwerden von Beschwerdestellen	27.004
Beschwerden von Nutzer*innen	97.593
Gesamt	124.597

4B. NETZDG-BESCHWERDEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH ANGEFÜHRTEN PARAGRAFEN DES STRAFGESETZBUCHS

- In diesem Abschnitt ist die Anzahl der Beschwerden nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs aufgeschlüsselt, die durch den/die Beschwerdeführer*in angeführt werden.
- Dabei ist zu beachten, dass in einer NetzDG-Beschwerde möglicherweise mehrere Gründe für die Rechtswidrigkeit angeführt werden. Daher übersteigt die Gesamtzahl der Beschwerden, die in der nachfolgenden Tabelle in den Zeilen pro Beschwerdeführertyp aufgeführt sind, die Gesamtzahl der in Abschnitt 4A pro Beschwerdeführertyp übermittelten Beschwerden.

Tabelle 2. NetzDG-Beschwerden, aufgeschlüsselt nach angeführten Paragrafen des Strafgesetzbuchs

Paragraf des Strafgesetzbuchs	Beschwerdeführer*in		
	Beschwerden von Beschwerdestellen	Beschwerden von Nutzer*innen	Gesamt
Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86)	8.093	13.948	22.041
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a)	8.322	8.647	16.969
Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a)	6.692	5.734	12.426
Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 91)	3.932	5.084	9.016
Landesverräterische Fälschung (§ 100a)	5.646	5.890	11.536
Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111)	6.223	11.305	17.528
Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126)	5.132	8.907	14.039
Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129)	5.418	8.812	14.230



Paragraf des Strafgesetzbuchs	Beschwerdeführer*in		
	Beschwerden von Beschwerdestellen	Beschwerden von Nutzer*innen	Gesamt
Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129a)	4.426	4.802	9.228
Bildung krimineller und/oder terroristischer Vereinigungen im Ausland (§ 129b)	5.850	6.169	12.019
Volksverhetzung (§ 130)	8.993	23.855	32.848
Gewaltdarstellung (§ 131)	7.278	14.104	21.382
Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140)	4.875	11.824	16.699
Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (§ 166)	7.403	15.029	22.432
Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte (§ 184b)	5.479	4.962	10.441
Beleidigung (§ 185)	11.566	33.297	44.863
Üble Nachrede (§ 186)	8.508	25.896	34.404
Verleumdung (§ 187)	7.989	20.229	28.218
Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189)	4.552	6.153	10.705
Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (§ 201a)	7.895	12.216	20.111
Bedrohung (§ 241)	6.284	10.394	16.678
Fälschung beweisbarer Daten (§ 269)	6.764	11.762	18.526

5. ORGANISATION, PERSONELLE AUSSTATTUNG, KOMPETENZEN, SCHULUNG UND BETREUUNG ZUSTÄNDIGER MITARBEITER*INNEN

Organisation, personelle Ausstattung, fachliche und sprachliche Kompetenz der für die Bearbeitung von Beschwerden zuständigen Arbeitseinheiten und Schulung und Betreuung der für die Bearbeitung von Beschwerden zuständigen Personen.

5A. ORGANISATION

NetzDG-Beschwerden werden in zwei Schritten durch Teams bestehend aus geschulten Fachkräften und Jurist*innen geprüft, die sowohl für die Facebook- als auch für die Instagram-Plattform zuständig sind.



Zunächst werden die über das NetzDG-Beschwerdeformular von Facebook gemeldeten Inhalte durch Mitglieder unseres Global Operations-Teams geprüft. Unser Global Operations-Team setzt sich aus Vollzeitmitarbeiter*innen sowie Mitarbeiter*innen von Unternehmen zusammen, mit denen wir zusammenarbeiten. Jede NetzDG-Beschwerde wird durch ein Mitglied des Global Operations-Teams geprüft. Diese Prüfung erfolgt bei unseren Vertragspartnern Majorel in Berlin und Telus/CCC in Essen. Dort wird ermittelt, ob die gemeldeten Inhalte gegen die Facebook-Gemeinschaftsstandards verstoßen (im Gegensatz zu einer Überprüfung des Inhalts auf eine potenzielle Rechtswidrigkeit, die, wie weiter unten erläutert, durch andere Teams durchgeführt wird). Wenn die Überprüfung ergibt, dass ein Inhalt gegen die Gemeinschaftsstandards verstößt, wird er weltweit entfernt.

Sämtliche NetzDG-Beschwerden zu Inhalten, die nicht wegen Verstößen gegen unsere Gemeinschaftsstandards entfernt wurden, werden anschließend einem rechtlichen Prüfprozess unterzogen, der aus mehreren Stufen bestehen kann (siehe unten) und durch unser Scaled Regulatory Operations-Team durchgeführt wird.

Dieses Team umfasst zwei Gruppen – eine aus Mitarbeiter*innen in Irland und Sunnyvale, Kalifornien bestehende Gruppe (inklusive einer Mitarbeiterin, welche remote aus Austin, Texas arbeitet) und eine Gruppe, die sich aus Mitarbeiter*innen von Partnerunternehmen in Dublin und Austin, Texas zusammensetzt. NetzDG-Beschwerden zu Inhalten, die nicht bereits wegen Verstößen gegen unsere Gemeinschaftsstandards entfernt wurden, werden zunächst von einem/einer Mitarbeiter*in unserer Partnerunternehmen geprüft. Zweck dieser Stufe der Überprüfung ist sicherzustellen, dass offensichtlich rechtswidrige Inhalte innerhalb von 24 Stunden gesperrt werden. Jede Beschwerde wird durch ein Mitglied dieses Teams geprüft, dessen Aufgabe darin besteht, offensichtlich rechtswidrige Inhalte zu identifizieren und zu sperren sowie mit dem/der Beschwerdeführer*in zu kommunizieren, unter anderem wenn weitere Informationen zur Bearbeitung der Beschwerde notwendig sind. All dies erfolgt nach Maßgabe von Orientierungshilfen, die durch unsere unternehmensinternen Jurist*innen und externe Rechtsanwält*innen entwickelt wurden. Sollte eine tiefergehende Untersuchung der Beschwerde erforderlich sein, so wird die Beschwerde zur Überprüfung an einen/eine unserer Mitarbeiter*innen aus dem Scaled Regulatory Operations-Team weitergeleitet. Dieser/diese Mitarbeiter*in prüft die Beschwerde sorgfältig und ergreift geeignete Maßnahmen, falls auf der Grundlage der oben genannten Orientierungshilfen die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit festgestellt werden kann.

Wenn die Rechtswidrigkeit eines gemeldeten Inhalts weiterhin unklar ist, wird die Beschwerde zur Überprüfung an unsere unternehmensinternen Jurist*innen weitergeleitet. Bei besonders komplexen Sachverhalten holen unsere unternehmensinternen Jurist*innen eine rechtliche Beurteilung von externen deutschen Rechtsanwält*innen ein.

Sobald eine Entscheidung über den Umgang mit dem Inhalt getroffen worden ist, ergreift das Scaled Regulatory Operations-Team die empfohlenen Maßnahmen bezüglich des Inhalts und kommuniziert direkt mit dem/der Beschwerdeführer*in und



(im Falle einer Sperrung) mit dem/der Nutzer*in, der/die den gemeldeten Inhalt gepostet hat.

In jeder Stufe des Prüfprozesses findet eine offene Kommunikation zwischen den Personen statt, die die Inhalte prüfen.

Im Global Operations-Team arbeiten die Teams von Majorel und Telus/CCC eng mit den Kolleg*innen des Global Operations-Teams in Dublin zusammen. Die Teams von Majorel und Telus/CCC erhalten die erforderlichen Schulungen, zusätzliche Hilfestellungen und Fachwissen zu Gemeinschaftsstandards in Verbindung mit NetzDG-Fällen von speziell darauf geschulten Partnerunternehmensmitarbeiter*innen, die ihrerseits durch verschiedene Meta-Teams geschult werden.

Die Partnerunternehmensmitarbeiter*innen im Scaled Regulatory Operations-Team arbeiten eng mit unseren Mitarbeiter*innen des Scaled Regulatory Operations-Teams zusammen, die Schulungen, Anleitungen und Hilfestellungen bei schwierigen oder außergewöhnlichen Beschwerden bereitstellen. Eine ähnliche Kommunikation findet auch zwischen den Mitarbeiter*innen des Scaled Regulatory Operations-Teams und einem Team aus unseren unternehmensinternen Jurist*innen statt. Diese beiden Teams treffen sich mehrmals pro Woche. So stehen sie in ständigem Austausch miteinander, um rechtlich komplexe NetzDG-Beschwerden zu diskutieren. Jeden Monat senden Mitarbeiter*innen des Scaled Regulatory Operations-Team interne Updates an ein funktionsübergreifendes Team. Diese Updates enthalten Informationen zu Beschwerdeaufkommen, Trends, eventuellen Fragen, die bei der Bearbeitung von Beschwerden aufgetreten sind, sowie zu Trainings unserer Teams.

5B. PERSONELLE AUSSTATTUNG UND KOMPETENZEN

Stand 30. Juni 2023 stehen in drei Teams 208 Personen zur Bearbeitung von NetzDG-Beschwerden zur Verfügung und wurden entsprechend geschult (wie in Abschnitt 5C näher erläutert). Sie sind auch in anderen Bereichen als der Bearbeitung von NetzDG-Beschwerden tätig, was einen flexiblen Personaleinsatz ermöglicht. Bei einem geringen Beschwerdeaufkommen bearbeitet nur ein kleiner Teil dieser Mitarbeiter*innen NetzDG-Beschwerden. Wenn dagegen die Anzahl steigt, können auch zusätzliche geschulte Teammitglieder für die Bearbeitung der Beschwerden eingesetzt werden. Wir geben nachfolgend einen Überblick über die personelle Ausstattung und die Kompetenzen der einzelnen Teams:

- **Global Operations-Team:** Am 30. Juni 2023 standen in diesem Team 160 Personen zur Bearbeitung von NetzDG-Beschwerden zur Verfügung. Bevor ihnen diese Aufgabe anvertraut wurde, mussten alle diese Personen mindestens 3-6 Monate lang ihre Kompetenz bei der Bearbeitung anderer Arten von Anfragen zur Entfernung von Inhalten unter Beweis stellen. Außerdem sprechen alle fließend Deutsch und haben eine NetzDG-Schulung erhalten (weitere Erläuterungen hierzu in Abschnitt 5C unten). Wie bereits oben erwähnt, sind sie auch in anderen Bereichen der Moderation von Inhalten als der Bearbeitung von NetzDG-Beschwerden tätig, so dass die Arbeitslast je nach NetzDG-Beschwerdeaufkommen umverteilt werden



kann.

- **Scaled Regulatory Operations-Team:** Am 30. Juni 2023 waren insgesamt 46 zur Bearbeitung von NetzDG-Beschwerden berechnigte Personen im Scaled Regulatory Operations-Team tätig. Davon waren 31 Mitarbeiter*innen von Partnerunternehmen und 15 unsere Mitarbeiter*innen. Die 31 Partnerunternehmensmitarbeiter*innen sprechen fließend Deutsch und haben eine NetzDG-Schulung erhalten (weitere Erläuterungen hierzu in Abschnitt 5C unten). Die zur Bearbeitung von NetzDG-Beschwerden berechtigten Mitarbeiter*innen des Scaled Regulatory Operations-Teams beherrschen eine Vielzahl von Sprachen fließend, darunter Deutsch, Englisch, Französisch und Türkisch. Für die Bearbeitung von Beschwerden in anderen Sprachen, z. B. Bosnisch, Polnisch, Spanisch, Russisch und Niederländisch, erhalten sie Unterstützung durch andere Teammitglieder. Grundsätzlich werden Beschwerden durch Teammitglieder bearbeitet, die sowohl Deutsch als auch Englisch fließend beherrschen. Hierbei gibt es vereinzelt Ausnahmen, in denen Beschwerden in anderen Sprachen eingereicht werden oder in denen der beanstandete Inhalt keine Kenntnis der deutschen Sprache erfordert. Um sowohl den rechtlichen als auch den operativen Komplexitäten von NetzDG-Beschwerden Rechnung zu tragen, kommen unsere 15 Mitarbeiter*innen aus unterschiedlichen Fachbereichen. 5 Teammitglieder haben einen juristischen Hochschulabschluss, und 14 Mitarbeiter*innen brachten operative Erfahrung mit in ihre Rolle. Alle haben eine NetzDG-Schulung erhalten (weitere Erläuterungen hierzu in Abschnitt 5C unten).
- **Jurist*innen:** Am 30. Juni 2023 waren 2 unternehmensinterne Jurist*innen in die Bearbeitung von NetzDG-Beschwerden eingebunden (neben anderen Tätigkeiten). Diese 2 Jurist*innen sind Spezialist*innen für die Beurteilung potenziell problematischer Inhalte und haben umfassende Erfahrung im Umgang mit rechtlichen Anfragen zur Entfernung von Inhalten. Sie arbeiten eng mit Mitarbeiter*innen des Scaled Regulatory Operations-Teams zusammen und stehen in regelmäßigem Kontakt mit externen deutschen Rechtsanwält*innen, die Beratung zu konkreten NetzDG-Beschwerden bieten.

5C. SCHULUNG UND BETREUUNG

Die Teams, die NetzDG-Beschwerden bearbeiten, erhalten entsprechend ihrer jeweiligen Tätigkeiten verschiedene Arten von Schulungen.

Da die Mitglieder des Global Operations-Teams, die NetzDG-Beschwerden auf Facebook prüfen, diese Beschwerden nur im Hinblick auf Verstöße gegen die Gemeinschaftsstandards überprüfen, steht im Mittelpunkt ihrer Schulungen die Entwicklung von operativen Fähigkeiten und Kompetenzen zur Umsetzung der Gemeinschaftsstandards (und nicht die Schulung zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Inhalten). Sie müssen eine mehrwöchige Schulung in der Überprüfung von Inhalten nach Maßgabe der Facebook-Gemeinschaftsstandards absolvieren. Wie bereits oben in Abschnitt 5B erwähnt, werden NetzDG-Beschwerden nur von einer ausgewählten Gruppe von Mitgliedern des Global Operations-Teams bearbeitet. Diese müssen bereits eine bestimmte Zeit im Team sein und ein konstant hohes Maß an operativer



Kompetenz zeigen, bevor sie für diese Arbeit infrage kommen. Bevor sie diese Rolle einnehmen, erhalten sie Schulungen mit Hintergrundinformationen zum NetzDG, die ihnen das erforderliche Verständnis für ihre Tätigkeit vermitteln.

Die Mitglieder des Scaled Regulatory Operations-Teams prüfen Inhalte auf ihre Rechtswidrigkeit und werden deshalb intensiver im Hinblick auf das NetzDG und die Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs geschult, die das Gesetz als „rechtswidrige Inhalte“ definiert. Jedes zur Bearbeitung von NetzDG-Beschwerden berechnigte Mitglied dieses Teams erhält mehrwöchige Schulungen mit Schwerpunkt auf operativer Kompetenz und NetzDG vor Aufnahme der Prüfungstätigkeit an NetzDG-Beschwerden. Die speziellen NetzDG-Schulungen umfassen Hintergrundmaterial zum Gesetz, detaillierte Aufschlüsselungen zu jeder im NetzDG angeführten Bestimmung des Strafgesetzbuchs sowie Anleitungen für die Kommunikation mit Beschwerdeführer*innen und Nutzer*innen, deren Inhalt gemeldet wurde. Außerdem erhalten die Teammitglieder mindestens einmal pro Halbjahr Auffrischungsschulungen. Diese beinhalten Wiederholungen und Aktualisierungen zu operativen Best Practices sowie Aufschlüsselungen gängiger Beschwerdearten und häufig angeführter Bestimmungen des Strafgesetzbuchs. Die Auffrischungsschulungen für Partnerunternehmensmitarbeiter*innen werden durch Mitarbeiter*innen aus dem Scaled Regulatory Operations-Team durchgeführt. Die Auffrischkungskurse für die Mitarbeiter*innen des Scaled Regulatory Operations-Teams erfolgen durch unsere unternehmensinternen Jurist*innen.

Es besteht außerdem ein umfassendes und vielfältiges Programm zur Unterstützung der Mitglieder unserer Global Operations- und Scaled Regulatory Operations-Teams, die NetzDG-Beschwerden prüfen. Dieses Programm bietet Teammitgliedern aktuell z.B. folgende Dienstleistungen an:

- Psychologische Betreuung
- Einzelsitzungen mit einer Fachkraft für mentale Gesundheit
- Gruppentherapie
- Vor-Ort-Beratungsgespräche zur Förderung des emotionalen Wohlbefindens

Wir engagieren uns dafür, Menschen, die Inhalte überprüfen, ein qualitativ hochwertiges und vielfältiges Betreuungsprogramm zur Verfügung zu stellen.

6. BRANCHENVERBÄNDE

Mitgliedschaft in Branchenverbänden mit Hinweis darauf, ob in diesen Branchenverbänden eine Beschwerdestelle existiert.

Unternehmen des Meta Konzerns sind Mitglied in folgenden Branchenverbänden in Deutschland:

- Eco – Verband der Internetwirtschaft e.V. (hier existiert eine interne Beschwerdestelle)
- Bitkom – Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue



Medien e.V. (hier existiert keine interne Beschwerdestelle)

- BVDW – Bundesverband Digitale Wirtschaft e.V. (hier existiert keine interne Beschwerdestelle)

7. EXTERNE KONSULTATION

Anzahl der Beschwerden, bei denen eine externe Stelle konsultiert wurde, um die Entscheidung vorzubereiten.

Im Zeitraum zwischen 1. Januar 2023 und 30. Juni 2023 haben wir 29 NetzDG-Beschwerden an die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der gemeldeten Inhalte weitergeleitet.

In keiner der Beschwerden, die zwischen 1. Januar 2023 und 30. Juni 2023 eingegangen sind, haben wir externe Rechtsanwält*innen konsultiert (die wir nicht als „externe Stelle“ sondern als Erweiterung unserer Rechtsabteilung betrachten), um die Entscheidung hinsichtlich der Beschwerden vorzubereiten.

8. ANZAHL VON ENTFERNUNGEN/SPERRUNGEN

Anzahl der Beschwerden, die im Berichtszeitraum zur Löschung oder Sperrung des beanstandeten Inhalts führten, nach der Gesamtzahl sowie aufgeschlüsselt nach Beschwerden von Beschwerdestellen und von Nutzer*innen, nach dem Beschwerdegrund, ob ein Fall des § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a vorlag, ob in diesem Fall eine Weiterleitung an den/die Nutzer*in erfolgte, welcher Schritt der Prüfungsreihenfolge nach Nummer 3 zur Entfernung oder Sperrung geführt hat sowie ob eine Übertragung an eine anerkannte Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b erfolgte.

Die nachfolgende Tabelle stellt dar, wie oft Inhalte entfernt oder gesperrt wurden, nachdem zwischen 1. Januar 2023 und 30. Juni 2023 Beschwerden über Facebooks NetzDG-Beschwerdeformular übermittelt wurden. Dabei ist Folgendes hinsichtlich dieser Tabelle zu beachten:

- In dieser Tabelle ist aufgeschlüsselt, wie häufig eine Beschwerde gemäß den durch den/die Beschwerdeführer*in angeführten Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs zur Entfernung oder Sperrung von Inhalten geführt hat.
- Pro NetzDG-Beschwerde kann grundsätzlich nur ein Inhalt gemeldet werden. In einigen Fällen führen Nutzer*innen jedoch mehrere Inhalte in einer einzigen NetzDG-Beschwerde an (z. B. durch Nennung mehrerer URLs in einem Anhang, der zur Beschwerde hochgeladen wurde). Die in den nachfolgenden Tabellen dargestellten Zahlen beziehen sich auf übermittelte Beschwerden und nicht auf einzelne in den Beschwerden beanstandete Inhalte. Erwähnenswert ist, dass im Zeitraum zwischen 1. Januar 2023 und 30. Juni 2023 16.328 NetzDG-Beschwerden zu einer Entfernung oder Sperrung von Inhalten führten. Dies machte insgesamt 61.149 entfernte oder gesperrte Inhalte aus.

- Nutzer*innen können mehrere Gründe für Rechtswidrigkeit in einer einzigen NetzDG-Beschwerde anführen. Wenn wir infolge einer Beschwerde Maßnahmen in Bezug auf einen Inhalt ergriffen haben, wird der entsprechende Inhalt in der Tabelle unter jeder in der Beschwerde genannten Bestimmung aufgeführt. Daher übersteigt die Gesamtzahl der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Entfernungen/Sperrungen die Gesamtzahl der Beschwerden, die zur Entfernung oder Sperrung von Inhalten führten.

Tabelle 3. Anzahl von Beschwerden, die zu Entfernungen/Sperrungen führten

Paragraf des Strafgesetzbuchs	Beschwerdeführer*in		
	Beschwerden von Beschwerdestellen	Beschwerden von Nutzer*innen	Gesamt
Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86)	2.126	1.702	3.828
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a)	1.158	1.643	2.801
Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a)	2.112	448	2.560
Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 91)	389	341	730
Landesverräterische Fälschung (§ 100a)	1.313	371	1.684
Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111)	1.747	1.444	3.191
Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126)	842	949	1.791
Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129)	1.147	807	1.954
Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129a)	815	272	1.087
Bildung krimineller und/oder terroristischer Vereinigungen im Ausland (§ 129b)	1.908	525	2.433
Volksverhetzung (§ 130)	2.166	2.792	4.958
Gewaltdarstellung (§ 131)	1.985	1.757	3.742
Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140)	882	1.553	2.435
Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (§ 166)	1.292	1.339	2.631
Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte (§ 184b)	1.422	751	2.173
Beleidigung (§ 185)	2.815	2.968	5.783
Üble Nachrede (§ 186)	1.450	1.901	3.351
Verleumdung (§ 187)	1.586	1.399	2.985



Paragraf des Strafgesetzbuchs	Beschwerdeführer*in		
	Beschwerden von Beschwerdestellen	Beschwerden von Nutzer*innen	Gesamt
Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189)	590	381	971
Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (§ 201a)	1.357	1.237	2.594
Bedrohung (§ 241)	1.660	1.113	2.773
Fälschung beweisbarer Daten (§ 269)	1.170	1.009	2.179

Von den 61.149 entfernten oder gesperrten Inhalten wurden 59.417 Inhalte wegen eines Verstoßes gegen unsere Gemeinschaftsstandards weltweit entfernt. 1.732 Inhalte haben nicht gegen unsere Gemeinschaftsstandards verstoßen, wurden jedoch wegen eines Verstoßes gegen eine im NetzDG aufgeführte Bestimmung des deutschen Strafgesetzbuchs in Deutschland gesperrt.

Anzahl der Beschwerden, in denen ein Fall gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a NetzDG vorlag und wir Kontakt mit dem/der Nutzer*in, der/die den gemeldeten Inhalt gepostet hat, aufgenommen haben, um weitere Fakten einzuholen: 6.

Wir haben 29 Beschwerden an eine anerkannte Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung übertragen.

9. BEARBEITUNGSZEIT BEI ENTFERNUNGEN/SPERRUNGEN

Jeweils die Anzahl der Beschwerden über rechtswidrige Inhalte, die nach ihrem Eingang innerhalb von 24 Stunden, innerhalb von 48 Stunden, innerhalb einer Woche oder zu einem späteren Zeitpunkt zur Entfernung oder Sperrung des rechtswidrigen Inhalts geführt haben, zusätzlich aufgeschlüsselt nach Beschwerden von Beschwerdestellen und von Nutzer*innen sowie jeweils aufgeschlüsselt nach dem Beschwerdegrund.

Der folgende Abschnitt enthält einen Überblick der Zeit, die nach Eingang einer NetzDG-Beschwerde benötigt wurde, um einen Inhalt zu entfernen oder zu sperren, der als rechtswidrig im Sinne des NetzDG oder als Verstoß gegen unsere Gemeinschaftsstandards eingestuft wurde, nach Gesamtzahl und aufgeschlüsselt nach der Art des/der Beschwerdeführer*in (Beschwerdestelle oder Nutzer*in) und dem Grund der Beschwerde. Dieser Abschnitt betrifft die Anzahl der zwischen 1. Januar 2023 und 30. Juni 2023 über das Facebook NetzDG-Beschwerdeformular übermittelten Beschwerden.

Dabei ist Folgendes hinsichtlich dieses Abschnitts zu beachten:

- Wie in § 2 Abs. 2 Nr. 9 NetzDG festgelegt, sind unsere bis zur Entfernung benötigten



Zeiträume folgendermaßen aufgeteilt: (a) innerhalb von 24 Stunden, (b) innerhalb von 48 Stunden, (c) innerhalb einer Woche und (d) zu einem späteren Zeitpunkt.

- Die in diesem Abschnitt dargestellten Zahlen beziehen sich auf übermittelte Beschwerden und nicht auf einzelne in den Beschwerden beanstandete Inhalte.
- Die Zeiträume beziehen sich auf die Zeit zwischen der Übermittlung der Beschwerde und der letzten von uns als Reaktion auf die Beschwerde ergriffenen Maßnahme. Wenn in einer Beschwerde beispielsweise zwei Inhalte angeführt werden und wir den einen Inhalt innerhalb von 24 Stunden und den anderen innerhalb von 7 Tagen bearbeitet haben, dann würde diese Beschwerde in der Tabelle als innerhalb von 7 Tagen bearbeitet aufgeführt.
- Nutzer*innen können mehrere Gründe für Rechtswidrigkeit in einer einzigen NetzDG-Beschwerde anführen. Wenn wir infolge einer Beschwerde Maßnahmen in Bezug auf einen Inhalt ergriffen haben, wird der entsprechende Inhalt in Tabelle 5 unter jeder in der Beschwerde genannten Bestimmung aufgeführt. Daher übersteigt die Gesamtzahl der in Tabelle 5 aufgeführten Entfernungen/Sperrungen die Gesamtzahl der Beschwerden, die zur Entfernung oder Sperrung von Inhalten führten.

Bearbeitungszeit für die Gesamtzahl der NetzDG-Beschwerden, die zu einer Sperrung oder Entfernung geführt haben: Bei den 16.328 Beschwerden, die zu einer Sperrung oder Entfernung geführt haben, erfolgte unsere letzte Maßnahme zur Sperrung/Entfernung 15.364 Mal innerhalb von 24 Stunden, 328 Mal innerhalb von 48 Stunden, 573 Mal innerhalb von 7 Tagen und 63 Mal später als nach 7 Tagen.

Des Weiteren zeigt Tabelle 4 die folgenden Details für jede Beschwerde, bei der ein Inhalt entfernt oder gesperrt wurde: (1) die Art des/der Beschwerdeführer*in, der die Beschwerde eingereicht hat, und (2) die Zeit, die für die Entfernung oder Sperrung des gemeldeten Inhalts benötigt wurde.

Tabelle 4. Bearbeitungszeit für Beschwerden bei Entfernungen/Sperrungen aufgeschlüsselt nach Art des/der Beschwerdeführer*in

	24 Stunden	48 Stunden	7 Tage	> 7 Tage
Beschwerden von Beschwerdestellen	4.452	47	89	22
Beschwerden von Nutzer*innen	10.912	281	484	41
Gesamt	15.364	328	573	63

Darüber hinaus gibt die nachstehende Tabelle 5 folgende Details für jede Beschwerde an, infolge derer ein Inhalt entfernt oder gesperrt wurde: (1) Die Art des/der Beschwerdeführer*in, der/die die Beschwerde übermittelt hat, (2) die bis zur Entfernung oder Sperrung des gemeldeten Inhalts benötigte Zeit und (3) die Bestimmung(en) des deutschen Strafgesetzbuchs, die durch den/die Beschwerdeführer*in in der Beschwerde angeführt wurde(n).



Tabelle 5. Bearbeitungszeit für Beschwerden bei Entfernungen/Sperrungen aufgeschlüsselt nach Art des/der Beschwerdeführer*in und dem Grund der Beschwerde

Paragraf des Strafgesetzbuchs	Beschwerdeführer*in							
	Beschwerden von Beschwerdestellen				Beschwerden von Nutzer*innen			
	24 Std.	48 Std.	7 Tage	> 7 Tage	24 Std.	48 Std.	7 Tage	> 7 Tage
Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86)	2.102	12	11	1	1,576	49	70	7
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a)	1.104	20	24	10	1,476	64	95	8
Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a)	2.091	9	9	3	429	10	9	0
Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 91)	377	3	7	2	328	5	8	0
Landesverräterische Fälschung (§ 100a)	1.299	6	5	3	361	5	5	0
Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111)	1.727	8	9	3	1.383	24	36	1
Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126)	830	3	7	2	903	22	23	1
Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129)	1.132	6	7	2	759	20	26	2
Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129a)	804	4	5	2	256	5	10	1
Bildung krimineller und/oder terroristischer Vereinigungen im Ausland (§ 129b)	1.891	8	6	3	490	16	17	2
Volksverhetzung (§ 130)	2.116	13	30	7	2.603	68	114	7
Gewaltdarstellung (§ 131)	1.957	10	13	5	1.652	51	52	2
Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140)	856	6	17	3	1.454	37	58	4
Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (§ 166)	1.269	9	11	3	1.264	29	43	3



Paragraf des Strafgesetzbuchs	Beschwerdeführer*in							
	Beschwerden von Beschwerdestellen				Beschwerden von Nutzer*innen			
	24 Std.	48 Std.	7 Tage	> 7 Tage	24 Std.	48 Std.	7 Tage	> 7 Tage
Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte (§ 184b)	1.409	7	6	0	681	24	44	2
Beleidigung (§ 185)	2.759	17	36	3	2.751	75	132	10
Üble Nachrede (§ 186)	1.415	8	24	3	1.720	51	114	16
Verleumdung (§ 187)	1.553	11	21	1	1.252	47	89	11
Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189)	579	6	5	0	352	7	21	1
Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (§ 201a)	1.332	8	15	2	1.181	26	30	0
Bedrohung (§ 241)	1.638	8	10	4	1.060	22	28	3
Fälschung beweiserheblicher Daten (§ 269)	1.152	7	7	4	978	14	17	0

10. KORRESPONDENZ

Maßnahmen zur Unterrichtung des/der Beschwerdeführer*in sowie des/der Nutzer*in, für den/die der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, über die Entscheidung über die Beschwerde.

Wir ergreifen eine Reihe an Maßnahmen, um mit Beschwerdeführer*innen, die Inhalte über das NetzDG-Beschwerdeformular melden, und mit registrierten Nutzer*innen, deren Inhalte gemäß NetzDG entfernt oder gesperrt werden, zu kommunizieren.

10A. KOMMUNIKATION MIT DEM/DER BESCHWERDEFÜHRER*IN

Wenn eine Person eine Beschwerde übermittelt, kommunizieren wir per E-Mail und über ihr Facebook-Support-Postfach mit ihr (wenn der/die Beschwerdeführer*in bei der Übermittlung der Beschwerde bei seinem/ihrer Facebook-Konto angemeldet ist und eine diesem Konto zugeordnete E-Mail-Adresse bereitstellt). Unmittelbar nach dem Erhalt einer Beschwerde senden wir dem/der Beschwerdeführer*in eine automatische Antwort, in der wir ihn/sie darüber informieren, dass seine/ihre Beschwerde geprüft wird. Zugleich erhält er/sie eine Referenznummer sowie einen Link zu unserem NetzDG-Hilfereich. Wenn wir 24 Stunden nach der Übermittlung noch mit einer Beschwerde befasst sind, unterrichten wir den/die Beschwerdeführer*in darüber, dass wir die Beschwerde noch weiter prüfen. Sollten wir zu irgendeinem



Zeitpunkt für die Prüfung der Beschwerde zusätzliche Informationen von dem/der Beschwerdeführer*in benötigen, fordern wir diese an.

Sobald wir entscheiden, ob eine bzw. welche Maßnahme bezüglich des gemeldeten Inhalts ergriffen wird, senden wir dem/der Beschwerdeführer*in eine individuell zugeschnittene Benachrichtigung, in der wir die Person darüber informieren, warum wir eine bzw. keine Maßnahme bezüglich des gemeldeten Inhalts ergriffen haben. Diese Benachrichtigungen werden je nach Ergebnis unserer Prüfung unterschiedlich gestaltet und lassen sich in die folgenden Kategorien unterteilen:

- **Der beanstandete Inhalt wird wegen eines Verstoßes gegen unsere Gemeinschaftsstandards entfernt.** In diesem Fall informieren wir den/die Beschwerdeführer*in, dass der Inhalt entfernt wurde, da er gegen unsere Gemeinschaftsstandards verstoßen hat. Außerdem stellen wir Links zu unserer NetzDG-Hilfebereich-Seite und unseren Gemeinschaftsstandards für den Fall bereit, dass der/die Beschwerdeführer*in zusätzliche Informationen wünscht.
- **Der beanstandete Inhalt wird wegen eines Verstoßes gegen eine im NetzDG aufgeführte Bestimmung des deutschen Strafgesetzbuchs gesperrt.** In diesem Fall informieren wir den/die Beschwerdeführer*in, dass der Inhalt in Deutschland nicht mehr zugänglich ist. Außerdem führen wir die konkrete Bestimmung des Strafgesetzbuchs an, gemäß der wir die Rechtswidrigkeit des Inhalts festgestellt haben. Wir stellen auch einen Link zu unserer NetzDG-Hilfebereich-Seite für den Fall bereit, dass der/die Beschwerdeführer*in zusätzliche Informationen wünscht.
- **Der beanstandete Inhalt verstößt weder gegen unsere Gemeinschaftsstandards noch gegen eine im NetzDG aufgeführte Bestimmung des deutschen Strafgesetzbuchs.** Hier informieren wir den/die Beschwerdeführer*in, dass wir die Beschwerde zwar geprüft haben, allerdings den Inhalt nicht entfernen, da wir nicht festgestellt haben, dass er rechtswidrig im Sinne des NetzDG ist.
- **Mehrere Maßnahmen wurden bezüglich der beanstandeten Inhalte ergriffen.** Nutzer*innen können in einigen Fällen mehrere Inhalte in einer einzigen NetzDG-Beschwerde anführen. Wir prüfen jeden Inhalt individuell und handeln entsprechend dem Ergebnis der Prüfung. Um die Menge der von uns an den/die Beschwerdeführer*in gesendeten Benachrichtigungen gering zu halten, prüfen wir in der Regel erst jeden gemeldeten Inhalt und handeln entsprechend, bevor wir den/die Beschwerdeführer*in von unseren Entscheidungen in Kenntnis setzen. Wenn wir unterschiedliche Maßnahmen für in einer Beschwerde angeführte Inhalte ergreifen (Beispiel: Wir sperren einen Inhalt und ergreifen keine Maßnahme bezüglich eines anderen Inhalts), lassen wir dem/der Beschwerdeführer*in mithilfe einer Kombination aus den oben erläuterten Antworten konkrete Informationen zu unseren Handlungen bzw. Maßnahmen zukommen.

Wir haben einige wenige Beschwerden erhalten, in denen E-Mail-Adressen als Kontaktinformationen angegeben wurden, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht dem/der Beschwerdeführer*in gehören. Um den/die wahren Inhaber*innen dieser E-Mail-Konten vor Spam zu schützen, haben wir die Beschwerden geprüft und den gemeldeten Inhalt entsprechend des Ergebnisses unserer Prüfung behandelt, aber keine Benachrichtigungen über die Ergebnisse der Prüfung an diese E-Mail-Adressen versendet.



Zusätzlich zu den Informationen, die wir als Reaktion auf bestimmte Beschwerden bereitstellen, finden Nutzer*innen umfassende weiterführende Informationen zum NetzDG auch in unserem [NetzDG-Hilfebereich](#). Der NetzDG-Hilfebereich enthält Informationen zu Folgendem: (1) Zur Art der Inhalte, die Nutzer*innen gemäß NetzDG melden können, (2) dazu, was geschieht, nachdem Nutzer*innen eine NetzDG-Beschwerde übermitteln, (3) wie Nutzer*innen Inhalte melden können, die nach ihrer Ansicht unter das NetzDG fallen, (4) welche Informationen in einer NetzDG-Beschwerde enthalten sein müssen, (5) in welchen Fällen man sich an den Zustellungsbevollmächtigten gemäß § 5 Abs. 1 NetzDG wenden kann, (6) was die Unterschiede zwischen dem NetzDG und den Facebook-Gemeinschaftsstandards sind und (7) wo die NetzDG-Transparenzberichte von Facebook zu finden sind.

10B. KOMMUNIKATION MIT DEM/DER NUTZER*IN, DER/DIE DEN INHALT GEPOSTET HAT

Wir kommunizieren auch mit den Nutzer*innen, deren Inhalte aufgrund einer NetzDG-Beschwerde entfernt oder gesperrt werden. Wenn wir einen Inhalt wegen eines Verstoßes gegen unsere Gemeinschaftsstandards entfernen, setzen wir den/die Nutzer*in, der/die den Inhalt gepostet hat, über ihr Facebook-Support-Postfach von unserer Maßnahme in Kenntnis und informieren die Person darüber, dass der Inhalt gegen unsere Gemeinschaftsstandards verstoßen hat. Wenn wir einen Inhalt wegen eines Verstoßes gegen eine im NetzDG aufgeführte Bestimmung des deutschen Strafgesetzbuchs sperren, informieren wir den/die Nutzer*in, der/die den Inhalt gepostet hat, per E-Mail über unsere Maßnahme sowie darüber, gegen welche konkrete Bestimmung des deutschen Strafgesetzbuchs der Inhalt verstoßen hat. Wenn eine Beschwerde nicht dazu führt, dass eine Maßnahme bezüglich des Inhalts einer Person ergriffen wird, benachrichtigen wir den/die Nutzer*in nicht.

11. INFORMATIONSZUGANG FÜR KREISE DER WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Angaben darüber, ob und inwieweit Kreisen der Wissenschaft und Forschung im Berichtszeitraum Zugang zu Informationen des Anbieters gewährt wurde, um ihnen eine anonymisierte Auswertung zu ermöglichen, inwieweit a) entfernte oder gesperrte rechtswidrige Inhalte an Eigenschaften im Sinne des § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung anknüpfen, b) die Verbreitung von rechtswidrigen Inhalten zu spezifischer Betroffenheit bestimmter Nutzerkreise führt und c) organisierte Strukturen oder abgestimmte Verhaltensweisen der Verbreitung zugrunde liegen.

Mit unseren Bemühungen um Datentransparenz unterstützt Meta qualifizierte Forscher*innen, indem wir mit ihnen Facebook- und Instagram-Daten (in geschützter Form, d. h. unter Sichtung und Risikominimierung für die Privatsphäre durch eine



Kombination aus programmatischen (Zugangskriterien, Vertragsbedingungen) und technischen Kontrollen) teilen, um die Untersuchung wichtiger sozialer Fragen zu unterstützen. Unsere Initiativen zur Bereitstellung von Daten haben die Forschung z.B. zu Inhalten erleichtert, die Falschmeldungen/Desinformation enthalten, die gegen unsere Gemeinschaftsstandards verstoßen, sowie zu anderen wichtigen gesellschaftlichen Themen. Im Folgenden nennen wir einige Beispiele für unsere Bemühungen um Datentransparenz. Weitere Informationen sind im [Meta Transparency Center](#) verfügbar.

- **IO Research Archive:** Wir haben das IO (Influence Operations) Research Archive (Forschungsarchiv zu Einflussnahmehandlungen) gegründet, um einen Informationsaustausch mit unabhängigen Forscher*innen und Wissenschaftler*innen, die sich mit Einflussnahmehandlungen von Netzwerken befassen, die Meta wegen Coordinated Inauthentic Behavior (CIB) entfernt hat, zu ermöglichen. „CIB“ definieren wir als „koordinierte Bemühungen, die öffentliche Debatte für ein strategisches Ziel zu manipulieren, bei denen gefälschte Konten im Mittelpunkt der Operation stehen“. Über das IO Research Archive können Forscher*innen öffentliche Daten über CIB-Netzwerke auf Facebook und Instagram untersuchen, die von Meta-Teams identifiziert und unterbunden wurden. Ende 2020 startete Meta ein Beta-Archiv mit einer kleinen Gruppe von Forscher*innen, die CIB-Aktivitäten untersuchen und Gegenmaßnahmen entwickeln. Zu dieser Beta-Gruppe gehörten das Stanford Internet Observatory, das Digital Forensic Lab des Atlantic Council, Graphika, die Cardiff University und das Australian Strategic Policy Institute. Zum 30. Juni 2023 hatte Meta Daten von mehr als 100 CIB-Netzwerken, die seit Juni 2020 gelöscht wurden, zur Verfügung gestellt, um damit unabhängige Analysen und Studien von deren Aktivitäten, Taktiken, Techniken und Verfahren zu ermöglichen.
- **CrowdTangle:** CrowdTangle ist eine Plattform zum Auffinden von Inhalten und zur Beobachtung von Social-Media-Aktivitäten, die einen Zugang zu einem kleinen Teil der öffentlichen Daten auf Facebook und Instagram bereitstellt. Am 30. Juni 2023 gab es rund 161 registrierte aktive deutsche Nutzer, inklusive von Universitäten, mit Zugang zu CrowdTangle. Forscher*innen nutzen CrowdTangle, um eine Vielzahl von wichtigen Themen von gesellschaftlichem Interesse zu untersuchen, unter anderem Falschmeldungen, Wahlen, Covid-19 und Rassismus.
- **Researcher API (Beta):** Am 30. Juni 2023 hatten 15 Forscher*innen weltweit einen Beta-Zugang zu der Researcher API. Die Researcher API ist ein Beta-Tool, mit dem einer kleinen Gruppe von Forscher*innen Zugang zu bestimmten öffentlichen Daten auf Facebook nahezu in Echtzeit und zu bestimmten Daten der Vergangenheit gewährt wird. Forscher*innen verwenden das Tool zur Untersuchung von gesellschaftlich relevanten Themen wie Falschmeldungen, Wahlen und Covid-19. Wir planen, den Zugang zu dieser Plattform im Laufe der Zeit auszuweiten.
- **Berichte:** Ferner veröffentlichen wir Berichte zur Durchsetzung der Gemeinschaftsstandards ([Community Standards Enforcement Reports](#)) und den Bericht zu meistgesehenen Inhalten ([Widely Viewed Content Report](#)). Den Bericht zur Durchsetzung der Gemeinschaftsstandards veröffentlichen wir vierteljährlich in unserem Transparency Center, um unsere Fortschritte effektiver zu verfolgen und unser kontinuierliches Engagement für Transparenz und Unterstützung der Forschung durch Facebook- und Instagram-Daten zu zeigen. Darüber hinaus



veröffentlichen wir den Widely Viewed Content Report, um mehr Transparenz zu schaffen und mehr Kontext darüber zu geben, was sich die Menschen auf Facebook ansehen, indem wir die Domains, Links, Seiten und Beiträge, die in einem bestimmten Quartal in den Vereinigten Staaten im Newsfeed am häufigsten angesehen wurden, zur Verfügung stellen.

Zusätzlich zu den Daten, die wir zur Verfügung stellen, waren wir, wie in dem Transparenzbericht zu dem Berichtszeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2022 (nachfolgend "H1/2022 Transparenzbericht") ausgeführt, aktive Teilnehmer der Arbeitsgruppe der Europäischen Beobachtungsstelle für digitale Medien (EDMO) zum Zugang von Forscher*innen zu Plattformdaten. Wir haben erhebliche Ressourcen für diese Arbeit bereitgestellt, weil wir es als wichtig erachten, die richtige Balance zwischen der Privatsphäre des Einzelnen und dem gesellschaftlichen Nutzen von Forschung zu finden. Die Arbeitsgruppe hat im Jahr 2022 einen [Bericht](#) darüber veröffentlicht, wie dieses Gleichgewicht im Rahmen der rechtlichen Verpflichtungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erreicht werden kann.

12. SCHUTZMAßNAHMEN

Sonstige Maßnahmen des Anbieters zum Schutz und zur Unterstützung der von rechtswidrigen Inhalten Betroffenen.

Zusätzlich zu den in diesem Bericht bereits beschriebenen Maßnahmen (z.B. den Maßnahmen zur Erkennung von Inhalten, die gegen unsere Gemeinschaftsstandards verstoßen und leicht zugänglichen Meldekanälen) ergreift Meta eine Reihe weiterer Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Personen, die von im Internet verbreiteten schädlichen Inhalten - einschließlich rechtswidrigen Inhalten - betroffen sind.

Unternehmen des Meta-Konzerns arbeiten mit einer Reihe von Organisationen und Institutionen zusammen, die sich für die Bekämpfung rechtswidriger Inhalte und der Förderung der Sicherheit im Internet einsetzen. Dazu gehören z. B. der FSM (Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V.). Unternehmen des Meta-Konzerns unterhalten zudem eine enge Arbeitsbeziehung mit [Jugendschutz.net](#). Wir arbeiten ferner mit dem Programm [Troubled Desire](#) zusammen. Ein Hauptziel des Programms ist die Verhinderung von sexuellem Kindesmissbrauch und der Verwendung von Bildern von Kindesmissbrauch.

Wir melden dem National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC) alle offensichtlichen Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch, die wir auf unseren Seiten in irgendeinem Teil der Welt identifizieren, einschließlich Inhalten, von denen wir durch Regierungsanfragen erfahren. Das NCMEC arbeitet mit Strafverfolgungsbehörden auf der ganzen Welt zusammen.

Darüber hinaus arbeiten Unternehmen des Meta-Konzerns eng mit Strafverfolgungsbehörden zusammen. Diese können unser speziell zu diesem Zweck eingerichtetes Law Enforcement Online Request System (LEORS) für die Einreichung,



Verfolgung und Bearbeitung von Anfragen, einschließlich der Beantwortung dringender Anfragen, nutzen.

Meta bietet außerdem umfassende Informationen und Tools zur praktischen Unterstützung für Betroffene an, unter anderem:

- [Mobbing-Präventionshub](#), eine Anlaufstelle für Teenager, Eltern und Pädagogen, die aufgrund von Mobbing oder anderen Konflikten nach Hilfe und Unterstützung suchen.
- [Bekämpfung von sexueller Ausnutzung](#), eine Ressource für alle, die Unterstützung und Informationen für den Fall suchen, dass ein Täter damit droht, intime Bilder einer Person zu veröffentlichen, um sie dazu zu nötigen, Dinge zu tun, die sie nicht tun möchte.
- [Aufklärungsressourcen](#), einschließlich Tools zum Thema Sicherheit mit Tipps, wie sich Nutzer*innen bei Interaktionen wie dem Teilen von Inhalten, dem Reagieren auf Freundschaftsanfragen und dem Melden von Inhalten schützen können und wie sie ihr Konto sichern können und ihre Informationen schützen können, mit eigenen Abschnitten zur Sicherheit von [Kindern](#), [Frauen](#) und der [LGBTQ+-Community](#). Über [Get Digital!](#), unsere Website für digitales Engagement und Wohlbefinden, stellen wir zudem Unterrichtspläne, Gesprächseinstiege und andere Unterlagen bereit, um Kinder und Jugendliche in der digitalen Welt von heute zu unterstützen.

Meta hat außerdem in Partnerschaft mit der Generaldirektion Justiz und Verbraucher der Europäischen Kommission den [„Courage Against Hate“ \(Zivilcourage gegen Hass\)-Bericht](#) initiiert. Courage Against Hate (CAH) ist eine von Meta (seinerzeit noch „Facebook“) ins Leben gerufene Initiative mit dem Ziel, bereichsübergreifend und europaweit zu Gesprächen und Aktionen gegen Hassrede und Extremismus anzuregen. In dem am 13. Juli 2021 veröffentlichten [CAH-BERICHT](#) haben sich vier Forschungseinrichtungen (das [Centre for the Analysis of the Radical Right, CARR](#); [HOPE Not Hate](#); das [Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft, IDZ-Jena](#); und die [Swedish Defence Research Agency/Universität Uppsala](#)) sowie acht auf dem Gebiet tätige Nichtregierungsorganisationen/Unternehmen ([Iamhere International](#); [Galop UK](#); [Moonshot](#); das [Media Diversity Institute/Textgain](#); das [Institut für Strategischen Dialog, ISD](#); und [Zivilcourage & Anti-Rassismus-Arbeit, ZARA](#)) zusammengetan, um dazu beizutragen, eine Bestandsaufnahme sowohl der Trends bei den Themen Hassrede und Extremismus als auch der wirksamen Programme und Initiativen gegen Hass in Europa zu erstellen. Der Bericht regt einen fachbereichsübergreifenden Dialog darüber an, welche politischen Maßnahmen, weiteren Analysen und Programme für eine effiziente Bekämpfung von Hass, Extremismus und Terrorismus erforderlich sind. Die Artikelsammlung bringt europäische akademische Analysen mit Praktikern zusammen, die aktiv gegen Extremismus in der Gesellschaft vorgehen, und zeigt unser kontinuierliches Engagement bei der Bekämpfung dieser Probleme.

Darüber hinaus haben wir die Einrichtung einer Website der britischen Nichtregierungsorganisation „The Revenge Porn Helpline (RPH)“ ermöglicht, die in einer Reihe von Ländern, unter anderem auch in Deutschland, zugänglich ist (s. bereits den H1/2022 Transparenzbericht). RPH ist eine Organisation, die erwachsenen Opfern von Missbrauch intimer Aufnahmen (d. h. solchen über 18 Jahren) hilft und eine



führende NGO in diesem Bereich ist. Die Plattform (StopNCII.org) ist die erste ihrer Art, und RPH hat sie mit dem Ziel entwickelt, den Opfern ein privates und sicheres Instrument an die Hand zu geben, mit dem sie die Verbreitung ihrer nicht einvernehmlich geteilten intimen Aufnahmen (non-consensual intimate image - NCII) im Internet proaktiv stoppen können. Es verwendet eine Technologie, die Bilder und Videos direkt auf dem Gerät des Plattformnutzers mit einem Hashcode versieht, so dass die Opfer die Originalinhalte weder an die NGO noch an die StopNCII-Plattform weitergeben müssen. Sobald die Hashes mit Facebook und Instagram geteilt werden, verwenden wir eine Technologie zur Erkennung von identischen oder ähnlichen Inhalten während sie auf die Plattform hochgeladen werden, um entsprechend gegen diese Inhalte vorzugehen. Im letzten Jahr haben sich zu Facebook und Instagram auch Bumble, OnlyFans, Reddit und TikTok gesellt, die den Opfern die Möglichkeit bieten, Inhalte über mehrere Apps hinweg zu entfernen, und sie damit stärken.

Wir haben auch darüber nachgedacht, wie wir dazu beitragen können, diese Bemühungen zu unterstützen und Hindernisse abzubauen, die Minderjährige davon abhalten, sich an uns zu wenden und Hilfe zu suchen - ähnlich wie bei der Arbeit, die wir geleistet haben, um das nicht-einvernehmliche Teilen intimer Bilder für Erwachsene mit StopNCII zu verhindern. Zu diesem Zweck hat NCMEC im Dezember 2022 [Take It Down](#) ins Leben gerufen. Mit Hilfe von Meta-Finanzierung können Minderjährige nun privat einen Hash ihrer Bilder oder Videos direkt auf ihren eigenen Geräten erstellen, ohne ihre Inhalte auf die Plattform hochladen zu müssen. NCMEC wird die Hashes sicher aufbewahren, woraufhin teilnehmende Technologieunternehmen wie unseres diese Hashes verwenden können, um die Inhalte zu entfernen und deren Weitergabe zu vereiteln. Dadurch wird Betroffenen Macht und Kontrolle zurückgegeben. Das Tool ist zunächst in englischer und spanischer Sprache verfügbar und wird bereits weltweit eingesetzt. In den kommenden Monaten wird es in weiteren Sprachen verfügbar sein.

13. ZUSAMMENFASSUNG: BESCHWERDEN

Eine Zusammenfassung mit einer tabellarischen Übersicht, die die Gesamtzahl der eingegangenen Beschwerden über rechtswidrige Inhalte sowie den prozentualen Anteil der auf diese Beschwerden hin entfernten oder gesperrten Inhalte den entsprechenden Zahlen für die beiden vorangegangenen Berichtszeiträume gegenüberstellt, verbunden mit einer Erläuterung erheblicher Unterschiede und ihrer möglichen Gründe.

Tabelle 7. Anzahl der Beschwerden und deren Ergebnisse

		Januar bis Juni 2023 ("H1/2023")	Juli bis Dezember 2022 ("H2/2022")	Januar bis Juni 2022 ("H1/2022")
Beschwerden	Anzahl	124.597	125.195	170.233
	Beschwerden mit Entfernungen/ Sperrungen	13,1%	13,8%	14,2%



Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, ist der erheblichste Unterschied die signifikant höhere Zahl der Beschwerden in H1/2022 während die Zahl der Beschwerden in H2/2022 und H1/2023 eher mit dem Beschwerdeaufkommen übereinstimmt welches aus den Transparenzberichten vor den in dieser Tabelle dargestellten Berichtszeiträumen ersichtlich ist. Dieser Ausreißer lässt sich durch verschiedene Faktoren erklären, wie z.B. aktuelle Ereignisse, die ein höheres Beschwerdevolumen auslösen. Wir weisen darauf hin, dass wir (ursprüngliche) Beschwerden, bei denen die ursprüngliche Entscheidung darin bestand, den Inhalt zu entfernen oder zu sperren (siehe Abschnitt 8), getrennt von einer möglichen Gegenvorstellung zählen, die zu einer Änderung der ursprünglichen Entscheidung führen kann. Das bedeutet, dass sich die Anzahl der Beschwerden, die wir hier und in Abschnitt 8 angeben, nicht ändert, wenn die ursprüngliche Entscheidung nach einer Gegenvorstellung geändert wurde.

14. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Erläuterung der Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters über die Zulässigkeit der Verbreitung von Inhalten auf dem sozialen Netzwerk, die der Anbieter für Verträge mit Verbraucher*innen verwendet.

Wir verwenden eine Strategie mit dem Namen „Entfernen, Reduzieren, Informieren“. Das beinhaltet, dass wir Inhalte, die gegen unsere Richtlinien verstoßen, entfernen, wenn sie uns gemeldet oder von unseren Systemen als problematisch erkannt werden, sowie, dass wir die Verbreitung bestimmter Inhalte reduzieren oder Menschen durch die Bereitstellung von zusätzlichem Kontext informieren, damit sie entscheiden können, was sie anklicken, lesen oder teilen möchten. Zur Unterstützung dieser Strategie haben wir Richtlinien eingeführt, aus denen sich je nach Nutzergruppe und der Art der Nutzung Vorgaben für die Verbreitung von Inhalten auf Facebook ergeben können. Für Verbraucher*innen sind die Folgenden von zentraler Bedeutung:

- [Nutzungsbedingungen](#)
- [Gemeinschaftsstandards](#)

Je nachdem, welche Funktionen auf Facebook genutzt werden, sind darüber hinaus auch diese Richtlinien einschlägig:

- [Richtlinien für Facebook-Seiten, -Gruppen und -Veranstaltungen](#)
- [Musik-Richtlinien](#)
- [Live-Richtlinien](#)

Daneben gibt es eine Reihe weiterer Vorgaben, aus denen sich ebenfalls Beschränkungen hinsichtlich der zulässigen Inhalte ergeben können, die sich allerdings primär an gewerbliche Nutzer und Unternehmen richten oder den Verkauf von Waren betreffen (z.B. [Handelsrichtlinien](#), [Werberichtlinien](#)).

Im Folgenden liefern wir einen Überblick über die Nutzungsbedingungen und die Gemeinschaftsstandards (in der im jeweiligen Berichtszeitraum gültigen Fassung)



sowie die Richtlinien für Facebook-Seiten, -Gruppen und -Veranstaltungen und die Musik- und die Live-Richtlinien.

14A. NUTZUNGSBEDINGUNGEN

Die [Nutzungsbedingungen](#) von Facebook verbieten in Ziffer 3.2 Handlungen, einschließlich des Teilens von Inhalten, in den folgenden Fällen:

- Das Verhalten oder der Inhalt verstoßen gegen die Nutzungsbedingungen selbst, gegen die Gemeinschaftsstandards oder sonstige Nutzungsbedingungen und Richtlinien, die für die Nutzung unserer Produkte gelten.
- Das Verhalten oder der Inhalt sind rechtswidrig, irreführend, diskriminierend oder betrügerisch.
- Der Inhalt ist nicht das Eigentum der postenden Nutzer*innen bzw. diese verfügen nicht über die erforderlichen Rechte zum Teilen.
- Das Verhalten oder der Inhalt verletzt die Rechte einer anderen Person, z.B. auch deren geistiges Eigentum.

Diese Grundregeln werden insbesondere in den Gemeinschaftsstandards, aber je nach Nutzung auch in weiteren Richtlinien konkretisiert.

Nach den Nutzungsbedingungen können wir Inhalte entfernen oder blockieren oder Nutzerkonten deaktivieren oder die Nutzung bestimmter Funktionen für einen begrenzten Zeitraum einschränken, wenn Nutzer*innen gegen die anwendbaren Bestimmungen verstoßen.

Einzelheiten zur Deaktivierung oder Beschränkung der Nutzung von Nutzerkonten ergeben sich aus den Gemeinschaftsstandards.

14B. GEMEINSCHAFTSSTANDARDS

Die [Gemeinschaftsstandards](#) sind für die Nutzer*innen das zentrale Regelwerk über die Zulässigkeit der Verbreitung von Inhalten auf Facebook. Erklärtes Ziel der Gemeinschaftsstandards ist es, einen Ort zu schaffen, an dem Menschen sich und ihre Meinung frei ausdrücken können. Wir möchten, dass die Nutzer*innen offen über die Themen sprechen können, die ihnen wichtig sind. Das gilt auch dann, wenn einige Personen möglicherweise unterschiedlicher Meinung sind oder Inhalte anstößig finden. In einigen Fällen lassen wir Inhalte zu, die andernfalls gegen unsere Standards verstoßen würden – nämlich dann, wenn diese Inhalte berichtenswert sind und ihre Veröffentlichung im öffentlichen Interesse liegt. Dies geschieht allerdings erst, nachdem wir das öffentliche Interesse gegen das Schadensrisiko abgewogen haben. Außerdem berücksichtigen wir beim Treffen dieser Entscheidungen internationale Menschenrechtsstandards.

Unsere Verpflichtung zur Meinungsfreiheit hat zwar höchste Priorität, aber uns ist bewusst, dass das Internet neue und vermehrte Möglichkeiten für Missbrauch bietet.



Deshalb schränken wir die freie Meinungsäußerung ein, wenn wir dadurch einen oder mehrere der folgenden Werte wahren:

- **Sicherheit:** Wir entfernen Inhalte, die zu einem Schadensrisiko für die physische Sicherheit von Personen beitragen könnten. Inhalte, die Nutzer*innen bedrohen, haben das Potenzial, andere einzuschüchtern, auszugrenzen oder mundtot zu machen. Solche Inhalte sind auf Facebook nicht gestattet.
- **Würde:** Wir erwarten, dass die Nutzer*innen die Würde anderer achten und andere nicht belästigen oder erniedrigen.
- **Datenschutz:** Wir setzen uns für den Schutz von Privatsphäre und personenbezogenen Informationen ein.
- **Authentizität:** Um sicherzustellen, dass die Inhalte, die die Nutzer*innen auf Facebook sehen, authentisch sind, möchten wir verhindern, dass Menschen Facebook nutzen, um sich selbst oder ihre Handlungen und Aktivitäten falsch darzustellen.

Die Gemeinschaftsstandards gelten weltweit für jede Nutzer*in und alle Arten von Inhalten. Sie sind in einzelne Abschnitte oder Richtlinien unterteilt.

Jeder Abschnitt unserer Gemeinschaftsstandards, d.h. jede Richtlinie, beginnt mit einer Beschreibung der tragenden „Grundgedanken“ dieser Richtlinie. Darauf folgen in den einzelnen Richtlinien in der Regel jeweils konkrete Ausführungen, die typischerweise die Grundgedanken der jeweiligen Richtlinie konkretisieren und – auch anhand von Beispielen – illustrieren. Zu diesem Zweck finden sich in den Richtlinien

- überwiegend ein mit einem roten Achteck mit einem weißen Querbalken gekennzeichneteter Abschnitt „Unzulässige Inhalte“
- sowie häufig ein mit einem gelben Dreieck mit einem weißen Ausrufezeichen gekennzeichneteter Abschnitt mit Inhalten,
 - die zusätzliche Informationen oder zusätzlichen Kontext erfordern, damit eine Durchsetzung erfolgen kann,
 - die zulässig sind, wenn sie von einer Warnmeldung begleitet werden, oder
 - die zulässig sind, jedoch nur von Personen ab einem bestimmten Alter angesehen werden können.

Um die Transparenz für die Nutzer*innen weiter zu erhöhen, ist bei den jeweiligen Abschnitten/Richtlinien auf unserer Webseite jeweils ein Änderungsprotokoll hinterlegt, das es ermöglicht, neben der jeweils aktuellen Version unserer Richtlinien auch auf frühere Versionen zuzugreifen.

Darüber hinaus findet sich auf der Webseite bei den einzelnen Richtlinien jeweils ein interaktiver Abschnitt „Nutzererlebnisse“, über den sich die Nutzer*innen einen Überblick über die Nutzererfahrung in bestimmten Situationen („Melden“, „Kommunikation nach dem Melden“, „Takedown-Erfahrung“ und „Warnmeldungen“) verschaffen können.

Die einzelnen Richtlinien sind in übergeordneten Kategorien zusammengefasst:



1) Gewalt und kriminelles Verhalten

In der Kategorie „Gewalt und kriminelles Verhalten“ finden sich folgende Richtlinien:

- **Gewalt und Anstiftung zu Gewalt**

Die Richtlinie [„Gewalt und Anstiftung zu Gewalt“](#) bestimmt insbesondere, in welchen Fällen Drohungen mit oder Aufrufe zu Gewalt (einschließlich Entführungen), entsprechende Geständnisse, Absichtserklärungen und befürwortende Äußerungen auf Facebook unzulässig sind. Unzulässig sind beispielsweise auch Inhalte, die um Dienste ersuchen oder solche anbieten, Personen zu töten.

- **Gefährliche Personen und Organisationen**

Die Richtlinie [„Gefährliche Personen und Organisationen“](#) enthält ein detailliertes Regelwerk, in dem es darum geht, bestimmten gefährlichen Organisationen und damit in Verbindung stehenden Personen keine Plattform zu bieten. Die Richtlinie enthält unter anderem Vorgaben zum Vorgehen gegen die Präsenzen von Organisationen, die Gewalt befürworten oder sich daran oder an systematischen kriminellen Handlungen beteiligen oder sich wiederholt menschenverachtend äußern, sowie zur Entfernung von Inhalten wie Anpreisung, inhaltlicher Unterstützung und Darstellung gefährlicher Organisationen, ihrer Aktivitäten oder ihrer Anführer, Gründer oder bekannten Mitglieder oder zur Entfernung von Inhalten, die bestimmte Ereignisse wie Terroranschläge oder Hassveranstaltungen, deren Täter oder Hassideologien gutheißen, inhaltlich unterstützen oder darstellen.

- **Gezieltes Zufügen von Schaden und Begünstigung von Verbrechen**

Die Richtlinie [„Gezieltes Zufügen von Schaden und Begünstigung von Verbrechen“](#) verbietet bestimmte Formen der Unterstützung, Organisation, Förderung oder des Zugebens bestimmter krimineller oder schädlicher Aktivitäten, die auf Personen, Unternehmen, Tiere, oder Sachen abzielen. Zugleich schützt die Richtlinie beispielsweise auch die Integrität von Wahlen vor Betrug oder Einschüchterungsversuchen.

- **Eingeschränkte Waren und Dienstleistungen**

Die Richtlinie [„Eingeschränkte Waren und Dienstleistungen“](#) schränkt z.B. aus Gründen der Sicherheit die Verbreitung von Inhalten im Zusammenhang mit bestimmten Geschäften oder Waren ein bzw. verbietet sie (z.B. Drogen, Medikamente, Schusswaffen, gefährdete Arten).

- **Betrug und Täuschung**

Die Richtlinie [„Betrug und Täuschung“](#) dient vornehmlich der Verhinderung betrügerischer Aktivitäten, unter anderem durch Entfernung von Inhalten, die andere vorsätzlich täuschen, absichtlich falsche Angaben machen oder andere auf andere Weise um Geld oder Eigentum betrügen oder ausbeuten oder derartige Aktivitäten mithilfe von Facebook koordinieren oder fördern.

2) Sicherheit

In der Kategorie „Sicherheit“ finden sich folgende Richtlinien:

- **Suizid und Selbstverletzung**



Die Richtlinie [„Suizid und Selbstverletzung“](#) enthält differenzierte Vorgaben, die verhindern sollen, dass Suizid oder Selbstverletzung (einschließlich Essstörungen) gefördert werden. Unzulässig sind etwa Inhalte, in denen Opfer oder Überlebende von Selbstverletzungen, Suiziden oder Suizidversuchen identifiziert oder negativ dargestellt werden sowie Echtzeit-Darstellungen von Suizid oder Selbstverletzungen.

- **Sexueller Missbrauch, Missbrauch und Nacktdarstellung von Kindern**

Die Richtlinie [„Sexueller Missbrauch, Missbrauch und Nacktdarstellung von Kindern“](#) enthält insbesondere detaillierte Vorgaben zur Unzulässigkeit von Inhalten, in denen oder durch die Kinder sexuell missbraucht, ausgebeutet oder gefährdet werden, oder die Nacktheit von Kindern darstellen. Darüber hinaus untersagt sie etwa auch Bilder, die (nicht-sexuellen) Missbrauch von Kindern zeigen, sowie Inhalte, die solchen (nicht-sexuellen) Missbrauch von Kindern gutheißen, unterstützen, fördern, befürworten, dazu anleiten oder zur Beteiligung daran anstiften.

- **Sexueller Missbrauch von Erwachsenen**

Die Richtlinie [„Sexueller Missbrauch von Erwachsenen“](#) sieht unter anderem die Entfernung von Inhalten vor, die sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe oder sexuellen Missbrauch darstellen, androhen oder unterstützen. Entsprechendes gilt etwa auch für Inhalte, die sexuelle Handlungen mit nicht einwilligenden Parteien darstellen, befürworten oder koordinieren, oder bestimmte intime Bilder, die ohne Einwilligung der darin abgebildeten Personen geteilt wurden bzw. entsprechende Androhungen.

- **Mobbing und Belästigung**

Die Richtlinie [„Mobbing und Belästigung“](#) enthält ausdifferenzierte Vorgaben zur Verhinderung von Verhaltensweisen und Inhalten, die Mobbing oder Belästigung im Sinne der Gemeinschaftsstandards darstellen.

- **Menschliche Ausbeutung**

Die Richtlinie [„Menschliche Ausbeutung“](#) verbietet näher definierte Inhalte, die die Ausbeutung und den Missbrauch von Menschen (einschließlich Menschenhandel) unterstützen oder koordinieren.

- **Datenschutzverstöße**

Die Richtlinie [„Datenschutzverstöße“](#) enthält Vorgaben zur Unzulässigkeit von bestimmten Inhalten mit personenbezogenen oder anderen vertraulichen Informationen, darunter Finanz-, Wohnsitz- und medizinische Informationen, sowie privaten Informationen, die aus illegalen Quellen stammen.

3) Anstößige Inhalte

In der Kategorie „Anstößige Inhalte“ finden sich folgende Richtlinien:

- **Hassrede**

Die Richtlinie [„Hassrede“](#) enthält ausführliche Vorgaben zu Inhalten, die insbesondere als Hassrede untersagt sind, d.h. als direkter Angriff auf Personen aufgrund geschützter Eigenschaften wie z.B. ethnische Zugehörigkeit, nationale Herkunft, Behinderung, religiöse Zugehörigkeit, sexuelle Orientierung, Geschlecht und ernsthafte Erkrankung.



- **Gewaltdarstellender Inhalt**

Die Richtlinie [„Gewalt Darstellender Inhalt“](#) enthält Vorgaben zum Umgang mit Inhalten im Zusammenhang mit bestimmten expliziten oder gewalthaltigen Darstellungen. Danach werden beispielsweise Inhalte, die Gewalt verherrlichen oder das Leid bzw. die Erniedrigung anderer befürworten, entfernt.

- **Nacktheit und sexuelle Handlungen von Erwachsenen**

Nach der Richtlinie [„Nacktheit und sexuelle Handlungen von Erwachsenen“](#) wird die Darstellung von Nacktheit und sexuellen Handlungen auf Facebook eingeschränkt. Danach werden beispielsweise Bilder mit bestimmten Nacktdarstellungen oder näher bestimmten sexuellen Inhalten grundsätzlich entfernt.

- **Sexuell motivierte Kontaktaufnahme**

Die Richtlinie [„Sexuell motivierte Kontaktaufnahme“](#) schränkt die Zulässigkeit von Inhalten ein, mit denen sexuelle Begegnungen oder gewerbliche sexuelle Dienstleistungen zwischen Erwachsenen gefördert, unterstützt oder koordiniert werden. Es sollen Transaktionen verhindert werden, die möglicherweise Menschenhandel, Nötigung und nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen betreffen. Darüber hinaus werden auch die Verwendung explizit sexueller Sprache oder das Anbieten und Nachfragen von pornografischem Material eingeschränkt.

4) Integrität und Authentizität

In der Kategorie „Integrität und Authentizität“ finden sich folgende Richtlinien:

- **Kontointegrität und authentische Identität**

Die Richtlinie [„Kontointegrität und authentische Identität“](#) sieht vor, dass wir die Nutzung der Dienstleistungen untersagen oder Konten und sonstige Assets wie Seiten, Gruppen oder Veranstaltungen unter bestimmten Voraussetzungen einschränken oder deaktivieren können. Hierzu zählen beispielsweise schwere oder beharrliche Verstöße gegen die Gemeinschaftsstandards oder das Nachahmen anderer. Weitere Informationen ergeben sich aus den Ausführungen auf der Seite [„Deaktivierung von Konten“](#), die in der Richtlinie „Kontointegrität und authentische Identität“ verlinkt ist.

- **Spam**

Die Richtlinie [„Spam“](#) untersagt unter anderem das übermäßig häufige Posten, Teilen oder Interagieren mit Inhalten oder das übermäßig häufige Erstellen von Konten, Gruppen, Seiten, Veranstaltungen oder sonstiger Assets. Daneben untersagt die Richtlinie auch bestimmte andere missbräuchliche Verhaltensweisen zur künstlichen Steigerung von Zuschauerzahlen oder zur massenhaften Verbreitung von Inhalten (z.B. Versuche, Webseite-Privilegien oder Produktfunktionen wie Konten, Administratorrollen, Berechtigungen zum Posten, Seiten, Gruppen, „Gefällt mir“-Angaben etc. zu verkaufen oder bestimmte täuschende oder irreführende Aufforderungen zum Vergeben von „Gefällt mir“-Angaben, zum Teilen, Abonnieren oder Anklicken oder zur Nutzung von Apps oder Websites.

- **Cybersicherheit**



Die Richtlinie „[Cybersicherheit](#)“ untersagt insbesondere Versuche, Nutzerkonten, Profile oder andere Facebook-Entitäten zu kompromittieren oder durch den Missbrauch unserer Plattform, Produkte oder Dienste vertrauliche Informationen durch betrügerische Methoden zu erlangen oder sich unberechtigt Zugriff zu verschaffen.

- **Irreführendes Verhalten**

Die Richtlinie „[Irreführendes Verhalten](#)“ tritt im Interesse der Authentizität falscher Selbstdarstellung und der Nutzung von Fake Accounts ebenso entgegen wie Verhaltensweisen zur künstlichen Steigerung der Beliebtheit von Inhalten oder der Beteiligung an Verhaltensweisen, die darauf ausgelegt sind, andere Verstöße gegen die Gemeinschaftsstandards zu ermöglichen.

- **Falschmeldungen**

Die Richtlinie „[Falschmeldungen](#)“ formuliert verschiedene Kategorien von Fehlinformationen und gibt – unter Berücksichtigung des Ziels, ein Gleichgewicht zwischen den Werten der Meinungsäußerung, Sicherheit, Würde, Authentizität und Privatsphäre herzustellen – Leitlinien für den Umgang mit derartigen Inhalten durch uns vor.

- **Gedenkzustand**

Die Richtlinie „[Gedenkzustand](#)“ enthält Vorgaben für Fälle, in denen Nutzer*innen verstorben sind. Sie sieht vor, dass bestimmte Inhalte auf Antrag/Hinweis des Nachlasskontaktes oder von Familienangehörigen entfernt oder geändert werden können (z.B. im Falle von Mordopfern und Selbstmördern Inhalte mit Bezug zum Tod des Verstorbenen).

5) Wahrung des geistigen Eigentums

In der Kategorie „Wahrung des geistigen Eigentums“ findet sich die Richtlinie:

- **Geistiges Eigentum**

Verletzungen des Rechts am geistigen Eigentum Dritter, einschließlich Urheber- und Markenrecht, werden nach der Richtlinie „[Geistiges Eigentum](#)“ auf der Plattform nicht geduldet. Diese führt insbesondere aus, dass die Nutzungsbedingungen von Facebook das Posten von Inhalten, die die geistigen Eigentumsrechte Dritter, einschließlich Urheberrecht und Marken, verletzen, verbieten. Sie beschreibt auch, dass wir, sobald wir eine Meldung eines Rechteinhabers oder dessen bevollmächtigten Vertreters erhalten, Inhalte, die Urheberrechte oder Marken verletzen, entfernen bzw. in ihrer Verbreitung einschränken.

6) Inhaltsbezogene Anfragen und Entscheidungen

In der Kategorie „Inhaltsbezogene Anfragen und Entscheidungen“ finden sich die Richtlinien:

- **Nutzeranfragen**

Die Richtlinie „[Nutzeranfragen](#)“ sieht die Entfernung von Konten auf Antrag des Nutzers selbst, verifizierter direkter Familienmitglieder (im Falle verstorbener



Nutzer*innen) sowie bevollmächtigter Vertreter (bei geschäftsunfähigen Nutzer*innen) vor.

- **Zusätzlicher Schutz von Minderjährigen**

Die Richtlinie [„Zusätzlicher Schutz von Minderjährigen“](#) stellt klar, dass wir bestimmten Anfragen zur Entfernung von Konten oder anderen Inhalten im Interesse des Minderjährigenschutzes nachkommen (z.B. Anfragen mit der Bitte um Entfernung des Kontos einer Person unter dem Mindestalter).

14C. RICHTLINIEN FÜR FACEBOOK-SEITEN, -GRUPPEN UND -VERANSTALTUNGEN

Die [Richtlinien für Facebook-Seiten, -Gruppen und -Veranstaltungen](#) enthalten zusätzliche Vorgaben für Nutzer*innen, die eine Facebook-Seite, -Gruppe oder -Veranstaltung erstellen oder verwalten oder die Facebook nutzen, um eine Werbeaktion bekannt zu machen bzw. zu organisieren. So dürfen sich Seiten, Gruppen und Veranstaltungen beispielsweise nicht fälschlich als eine Marke, Entität oder öffentliche Person ausgeben oder ohne unsere schriftliche Erlaubnis Online-Glücksspiel fördern. Daneben gibt es etwa bestimmte Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Seiten-Namen, Cover-Fotos und Profilbildern für Seiten. Auch für Seiten, Gruppen und Veranstaltungen gelten zudem die Gemeinschaftsstandards.

14D. MUSIK- UND LIVE-RICHTLINIEN

Die [Musik-Richtlinien](#) gelten ergänzend, wenn Nutzer*innen auf Meta-Produkten wie Facebook Inhalte mit Musik verbreiten. Sie unterstreichen die Verantwortlichkeit der Nutzer*innen, die die betreffenden Inhalte posten, und halten beispielsweise fest, dass Inhalte mit Musik entfernt werden können, wenn die Nutzung der Musik nicht ordnungsgemäß autorisiert ist. Aus den [Live-Richtlinien](#) ergeben sich zusätzliche Beschränkungen hinsichtlich der Verbreitung von Inhalten über die Funktion Facebook Live. Auch dabei geht es weniger um die Ächtung bestimmter Inhalte als solcher, sondern insbesondere um die Vermeidung einer Irreführung der Nutzer*innen hinsichtlich des Echtzeitcharakters oder des Standorts des Sendenden und die Wahrung des Echtzeitcharakters der Funktion.

15. RECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

[Darstellung, inwiefern die Vereinbarung der Bestimmungen nach Nummer 14 mit den Vorgaben der §§ 307 bis 309 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dem sonstigen Recht in Einklang steht.](#)

Soweit wir mit den oben beschriebenen Nutzungsbedingungen und Richtlinien die Verbreitung bestimmter Inhalte auf Facebook untersagen oder beschränken, steht dies mit den §§ 307 bis 309 BGB und sonstigem anwendbarem Recht in Einklang.



Die Nutzungsbedingungen und die darin in Ziffer 3.2 und Ziffer 5 in Bezug genommenen Gemeinschaftsstandards und sonstigen einschlägigen Richtlinien sind wirksam in die vertraglichen Beziehungen zwischen uns und unseren Nutzer*innen einbezogen. Bei der Registrierung auf der Plattform stimmen die Nutzer*innen den Nutzungsbedingungen ausdrücklich zu. Dadurch werden die Nutzungsbedingungen und die weiteren Vorgaben wirksamer Vertragsbestandteil und regeln das zulässige Nutzerverhalten auf Facebook.

Die Bestimmungen hinsichtlich der zulässigen Inhalte berühren die Tatbestände der §§ 308 und 309 BGB nicht. Soweit die Vorschriften überhaupt einen Anknüpfungspunkt hinsichtlich der zulässigen Inhalte haben, ist zunächst § 308 Nr. 3 BGB nicht einschlägig: Soweit uns nach den vertraglichen Bestimmungen das Recht zusteht, bei Verstößen Nutzerkonten zu deaktivieren und uns damit letztlich von der Leistungspflicht zu lösen, besteht dieses Recht von vornherein nicht ohne sachlich gerechtfertigten und in den Nutzungsbedingungen und den übrigen Richtlinien angegebenen Grund. Darüber hinaus begründet der Nutzungsvertrag ein Dauerschuldverhältnis, auf das § 308 Nr. 3 BGB von vornherein keine Anwendung findet. Auch § 308 Nr. 4 BGB ist nicht einschlägig: Die Sperrung oder Entfernung von Inhalten stellt von vornherein keine Änderung oder Abweichung von der versprochenen Leistung im Sinne der Vorschrift dar, sondern dient gerade der Durchsetzung der zuvor vereinbarten Kommunikationsstandards. Nichts anderes gilt für die mögliche Beschränkung oder Deaktivierung von Nutzerkonten im Falle von Verstößen. Zudem wird unsere Leistungspflicht dabei auch nicht geändert, sondern im äußersten Fall ganz oder teilweise aufgehoben. Schließlich sind diese Maßnahmen unter Berücksichtigung unserer Interessen den betroffenen Nutzer*innen jedenfalls zumutbar und wären damit selbst dann zulässig, wenn man den Anwendungsbereich der Vorschrift für eröffnet hielte. Der Bundesgerichtshof hat sich im Zusammenhang mit der im dortigen Rechtsstreit relevanten Aktualisierung unserer Nutzungsbedingungen auch mit § 308 Nr. 5 BGB und § 138 BGB auseinandergesetzt und keinen Verstoß gegen diese Vorschriften oder gegen § 308 oder § 309 BGB im Allgemeinen festgestellt.

Auch sonstige Gesetzesverstöße sind nicht ersichtlich. Im Gegenteil: Die Gemeinschaftsstandards und andere Vorgaben zu den zulässigen Inhalten dienen insbesondere dazu, die Sicherheit, die Würde und die Daten der Nutzer*innen zu schützen sowie täuschende und irreführende Verhaltensweisen zu unterbinden. Dabei beugen sie zugleich der Verletzung von Gesetzen und von Rechten Dritter vor.

Dass Inhalte, die rechtswidrig oder sogar strafbar sind, auch auf Facebook unzulässig sind, versteht sich von selbst. Doch auch, soweit unsere Nutzungsbedingungen und Richtlinien Inhalte für unzulässig erklären, die die Schwelle zur Strafbarkeit oder sonstigen Rechtswidrigkeit nicht oder noch nicht überschreiten, ist dies zulässig. § 307 Abs. 1 BGB steht dem nicht entgegen. Nach § 307 Abs. 1 BGB sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner (hier: die Nutzer*innen) des Verwenders (hier: wir, also die Meta Platforms Ireland Ltd.) entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Dabei kann sich eine unangemessene Benachteiligung auch daraus ergeben, dass die jeweilige Regelung nicht klar und verständlich ist.



Der Bundesgerichtshof hat mittlerweile geklärt, dass die Anbieter sozialer Netzwerke das Recht haben, die für ihre Plattform gültigen Kommunikationsstandards selbst festzulegen, und dass sie dabei auch Inhalte untersagen dürfen, die nicht strafbar oder sonst gesetzwidrig sind (BGH, Urteil vom 29. Juli 2021, Az. III ZR 192/20, Rn. 71 – abrufbar [hier](#); BGH, Urteil vom 29. Juli 2021, Az. III ZR 179/20, Rn. 59 – abrufbar [hier](#)). Richtigerweise hielt der Bundesgerichtshof die gegenteilige Ansicht für nicht überzeugend und hat einer staatsgleichen Bindung der Anbieter an die Grundrechte ausdrücklich eine Absage erteilt. Die Anbieter dürfen sich für den Fall der Verletzung ihrer Kommunikationsstandards unter anderem das Recht vorbehalten, einzelne Inhalte zu entfernen oder auch den Zugriff auf das Nutzerkonto zu sperren. Dies ist Ausdruck der Berufs- und Meinungsfreiheit der Anbieter und entspricht auch dem Interesse der übrigen Nutzer*innen, denen in aller Regel ebenfalls an einer respektvollen Diskussionskultur und einem sicheren Kommunikationsraum gelegen ist. Dies gilt gerade auch mit Blick auf den Schutz minderjähriger Nutzer*innen. Selbstverständlich müssen dabei die Meinungsfreiheit der Inhalteverfasser*innen und die Bedeutung unserer Dienste für die Ausübung der Meinungsfreiheit gebührend berücksichtigt werden. Die Entfernung von Inhalten darf daher nicht willkürlich sein. Sie bedarf nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eines sachlichen Grundes und muss zudem an objektive, überprüfbare Tatbestände anknüpfen.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Die Nutzungsbedingungen sehen die Entfernung von Inhalten vor bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen, die Gemeinschaftsstandards oder sonstige Bedingungen und Richtlinien, die für die Nutzung unserer Produkte gelten, bei rechtswidrigen, irreführenden, diskriminierenden oder betrügerischen Inhalten und Verhaltensweisen, bei einem Fehlen der erforderlichen Rechte zum Teilen sowie bei einer Verletzung der Rechte einer anderen Person.

Dies sind objektive, überprüfbare Tatbestände, die ihrerseits jeweils auf sachliche Gründe abstellen.

An der Beibehaltung rechtswidriger, irreführender, diskriminierender oder betrügerischer Inhalte besteht schon kein schutzwürdiges Interesse. Ihre Entfernung oder Sperrung ist vielmehr im Interesse aller Nutzer*innen und in unserem eigenen Interesse geboten. Ebenso wenig müssen Anbieter es hinnehmen, wenn die Rechte einer anderen Person verletzt werden. Auch hier bestehen ein sachlicher Grund und ein überwiegendes Interesse an der Entfernung oder Sperrung.

Auch die Entfernung von Inhalten, die gegen die Vorgaben in Facebooks Gemeinschaftsstandards oder anderen Richtlinien verstoßen, stellt ein sachliches Anliegen dar. Die Richtlinien aus jeder der genannten Kategorien der Gemeinschaftsstandards – Gewalt und kriminelles Verhalten, Sicherheit, Anstößige Inhalte, Integrität und Authentizität, Wahrung des geistigen Eigentums, inhaltsbezogene Anfragen und Entscheidungen – dienen legitimen Zwecken. Sie schützen die Interessen der Nutzer*innen von Facebook, von Dritten und von uns selbst und können das Interesse an der Verbreitung bestimmter Inhalte überwiegen. Bei den Gemeinschaftsstandards geht es insbesondere auch darum, Schäden in der Offline-Welt, Gefährdungen der Sicherheit und der Würde der Nutzer*innen und



Gesetzesverstöße zu verhindern. Zudem soll ein kommunikatives Umfeld geschaffen und erhalten werden, in dem sich alle Nutzer*innen – auch Minderjährige – sicher fühlen können.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinschaftsstandards keineswegs starr und unnachgiebig formuliert sind, sondern vielfach Raum für die Berücksichtigung der Vielgestaltigkeit der Sachverhalte und von Nuancen in den Inhalten lassen und auch berechtigten Anliegen wie beispielsweise Information, Diskussion und Kritik ausdrücklich Rechnung tragen. Die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung kommt in den einschlägigen Richtlinien vielfach zum Ausdruck. So ist es beispielsweise ein wesentliches Anliegen der Gemeinschaftsstandards, die Verherrlichung oder Förderung von Selbstverletzungen wie Essstörungen zu verhindern. Gleichwohl möchten wir, dass Facebook ein Ort ist, an dem Menschen ihre Erfahrungen in diesen Bereichen teilen und Aufmerksamkeit auf diese Themen lenken können. Aus diesem Grund sind Diskussionen über diese wichtigen Themen selbstverständlich zulässig. Weiter entfernen wir bestimmte Gewaltdarstellungen, da wir die Verherrlichung von Gewalt auf Facebook nicht dulden. Mit gewissen Einschränkungen sind Gewaltdarstellungen demgegenüber etwa dann zulässig, wenn sie für entsprechende Themen sensibilisieren. Ähnlich gestatten wir bestimmte Darstellungen von Nacktheit, beispielsweise im Zusammenhang mit Kunst und Protestaktionen oder in gesundheitsbezogenen Zusammenhängen, obwohl die Gemeinschaftsstandards hier grundsätzlich Beschränkungen vorsehen.

Soweit der Bundesgerichtshof zusätzlich gefordert hat, das Erfordernis eines sachlichen Grundes für die Entfernung von Inhalten und für die Sperrung von Nutzerkonten durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen direkt in den Nutzungsbedingungen abzusichern, namentlich durch bestimmte Informations-, Anhörungs- und Einspruchsrechte, haben wir die notwendigen Klarstellungen und Anpassungen im Zuge der Überarbeitung unserer Nutzungsbedingungen vom 26. Juli 2022 vorgenommen.

Die Bestimmungen sind auch jeweils klar und verständlich. Unsere Nutzungsbedingungen, Gemeinschaftsstandards und sonstigen relevanten Richtlinien sind in einfacher und allgemeinverständlicher Sprache gehalten.

Die Nutzungsbedingungen zählen in Ziffer 3.2 die wesentlichen Vorgaben auf und enthalten Links zu den Gemeinschaftsstandards sowie zu der in Ziffer 5 enthaltenen Übersicht mit den weiteren, potenziell relevanten Richtlinien. Die Übersichtlichkeit der zentralen Gemeinschaftsstandards wird zum einen dadurch gewährleistet, dass die einzelnen Richtlinien in thematisch passende Kategorien eingeordnet sind und zudem jede für sich mit einem treffenden Titel versehen ist. Zum anderen folgen die einzelnen Richtlinien der Gemeinschaftsstandards einer im Grundsatz einheitlichen und auch optisch übersichtlichen Struktur: Im Anschluss an die allgemeinverständliche Beschreibung der jeweiligen Richtlinie tragenden Grundgedanken folgen jeweils detailliertere Vorgaben und Erläuterungen, deren Verständlichkeit vielfach durch Beispiele noch erhöht wird. Auf diese Weise kann sich jede/r Nutzer*in ein belastbares Bild davon machen, welche Inhalte auf Facebook zulässig sind und welche nicht. Die Transparenz der Gestaltung der Gemeinschaftsstandards wird zudem dadurch



erhöht, dass bei den einzelnen Richtlinien jeweils etwaige Vorversionen der Bestimmungen samt Datum hinterlegt sind.